

**T.C.  
TÜRKISCH-DEUTSCHE UNIVERSITÄT  
INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN  
ÖFFENTLICHES RECHT MASTERPROGRAMM**

**DIE GERICHTSBARKEIT DER DELINQUENTEN  
JUGENDLICHEN IN DEUTSCHLAND UND IN DER  
TÜRKEI**

**MASTERARBEIT**

**Selin AKIN**

**BETREUER**

**Assoc. Prof. Dr. Joachim KRETSCHMER**

**Istanbul, 2024**

**T.C.**  
**TÜRKISCH-DEUTSCHE UNIVERSITÄT**  
**INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN**  
**ÖFFENTLICHES RECHT MASTERPROGRAMM**

**DIE GERICHTSBARKEIT DER DELINQUENTEN**  
**JUGENDLICHEN IN DEUTSCHLAND UND IN DER**  
**TÜRKEI**

**MASTERARBEIT**

**Selin AKIN**  
**(228105005)**

Abgabe Datum: 28.07.2024  
Datum der Verteidigung: 12.09.2024  
Betreuer: Assoc. Prof. Dr. Joachim KRETSCHMER  
Kommissionsmitglieder: Univ.-Prof. Dr. Gerhard SEHER  
Assoc. Prof. Dr. Tolga CANDAN

**Istanbul, 2024**

**T.C.  
TÜRKISCH-DEUTSCHE UNIVERSITÄT  
INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN  
ÖFFENTLICHES RECHT MASTERPROGRAMM**

**DIE GERICHTSBARKEIT DER DELINQUENTEN  
JUGENDLICHEN IN DEUTSCHLAND UND IN DER  
TÜRKEI**

**MASTERARBEIT**

**Selin AKIN  
(228105005)**

**BETREUER  
Assoc. Prof. Dr. Joachim KRETSCHMER**

**Istanbul, 2024**

# DANKSAGUNG

An dieser Stelle möchte ich all jenen meinen herzlichen Dank aussprechen, die mich während der Erstellung dieser Masterarbeit in jeglicher Form unterstützt und motiviert haben. Die wesentliche Motivation meiner wissenschaftlichen Arbeit besteht in dem Bestreben, einen Beitrag zur weiteren Entwicklung des deutschen Jugendstrafrechts sowie insbesondere des türkischen Kinderstrafrechts zu erbringen.

Mein besonderer Dank gilt in erster Linie meinem Betreuer Herrn Assoc. Prof. Dr. Joachim Kretschmer, der mich während der gesamten Masterarbeit mit großem Engagement betreut und unterstützt hat. Für die wertvollen Anregungen, die investierte Zeit und Mühe bei der Betreuung sowie die motivierenden Worte hinsichtlich meiner Arbeit möchte ich Ihnen auf diesem Wege meinen Dank aussprechen.

Ebenfalls möchte ich meinen Dank gegenüber den Dozentinnen und Dozenten der Türkisch-Deutschen Universität in Istanbul zum Ausdruck bringen. Ihre Unterstützung, ihr Engagement sowie die zahlreichen anregenden Diskussionen und Ideen während der Lehrveranstaltungen waren auch eine wesentliche Hilfe für die Erstellung dieser Masterarbeit.

Abschließend möchte ich meinen Eltern für ihre Unterstützung während meines Studiums danken.

# TEŐEKKÜR

Bu noktada, yüksek lisans tezimin hazırlanması sırasında beni her şekilde destekleyen ve motive eden herkese en içten teşekkürlerimi sunmak isterim. Akademik çalışmamın arkasındaki temel motivasyonum, Alman gençlik ceza hukukunun ve özellikle Türk çocuk ceza hukukunun daha da gelişmesine katkıda bulunma çabasıdır.

Öncelikle yüksek lisans tezim boyunca değerli önerileriyle, harcadığı zaman ve emek, motive edici sözleri ve büyük bir özveriyle beni destekleyen danışman hocam Doç. Dr. Joachim Kretschmer'e sonsuz teşekkürlerimi sunarım.

Ayrıca, tezimin hazırlanması aşamasında bana gösterdikleri destek, yardımseverlik ve dersler sırasındaki fikirleriyle önemli bir katkıda bulunan Türk-Alman Üniversitesi'ndeki hocalarıma da teşekkür etmek isterim.

Son olarak, eğitim hayatım boyunca bana her türlü destek olan aileme teşekkür ederim.

# **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>DANKSAGUNG .....</b>	<b>I</b>
<b>TEŞEKKÜR .....</b>	<b>II</b>
<b>INHALTSVERZEICHNIS.....</b>	<b>III</b>
<b>ABSTRAKT .....</b>	<b>VIII</b>
<b>ÖZET .....</b>	<b>IX</b>
<b>ABSTRACT.....</b>	<b>X</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>XI</b>
<b>1 EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
<b>2 DAS DEUTSCHE JUGENDGERICHTSGESETZ UND DAS TÜRKISCHE KINDERSCHUTZGESETZ: ENTWICKLUNG UND ZIELE .....</b>	<b>2</b>
<b>2.1 DAS DEUTSCHE JUGENDGERICHTSGESETZ: DER ERZIEHUNGSGEDANKE.....</b>	<b>2</b>
<b>2.2 DAS TÜRKISCHE KINDERSCHUTZGESETZ (ÇOCUK KORUMA KANUNU) .....</b>	<b>5</b>
<b>2.3 VERGLEICH DER BEIDEN GESETZE HINSICHTLICH IHRER ENTWICKLUNG, ZIELSETZUNG UND IHRES UMFANGS .....</b>	<b>7</b>

<b>3 ANWENDUNGSBEREICH DER GESETZE, DIE BEGRIFFLICHKEITEN UND STRAFRECHTLICHE VERANTWORTUNG VON JUGENDLICHEN BZW. HERANWACHSENDEN UND KINDERN.....</b>	<b>9</b>
<b>3.1 ANWENDUNGSBEREICH DES DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSGESETZES.....</b>	<b>9</b>
<b>3.1.1 Persönlicher Anwendungsbereich.....</b>	<b>9</b>
3.1.1.1 Begriff des „Jugendlichen“ und ihre Schuldfähigkeit.....	10
3.1.1.2 Begriff des „Heranwachsenden“ und die besonderen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts.....	10
3.1.1.2.1. Reifeverzögerung gem. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG.....	11
3.1.1.2.2. Jugendverfehlung gem. § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG.....	12
<b>3.1.2 Sachlicher Anwendungsbereich .....</b>	<b>13</b>
<b>3.2 DER BEGRIFF DES KINDES UND IHRE STRAFRECHTLICHE VERANTWORTUNG IM TÜRKISCHEN RECHT .....</b>	<b>14</b>
<b>3.2.1 Der Begriff des „Kindes“ im türkischen Strafgesetzbuch und im Kinderschutzgesetz.....</b>	<b>14</b>
<b>3.2.2 Altersgruppen und die strafrechtliche Verantwortung.....</b>	<b>14</b>
3.2.2.1 Die erste Altersgruppe von 0-12 Jahren .....	15
3.2.2.2 Die zweite Altersgruppe von 12-15 Jahren .....	15
3.2.2.3 Die dritte Altersgruppe von 15-18 Jahren .....	17
<b>3.3 GEGENÜBERSTELLUNG DER STRAFRECHTLICHEN VERANTWORTUNG VON JUGENDLICHEN BZW. HERANWACHSENDEN UND KINDERN NACH DEM DEUTSCHEN UND TÜRKISCHEN STRAFRECHT .....</b>	<b>17</b>

<b>4</b>	<b>DIE VERFAHRENSBETEILIGTEN: INSBESONDERE DIE JUGENGERICHTSHILFE UND DIE SOZIALARBEITER (SOSYAL ÇALIŞMA GÖREVLİLERİ).....</b>	<b>19</b>
4.1	DIE VERFAHRENSBETEILIGTE AM DEUTSCHEN JUGENDSTRAFVERFAHREN....	19
4.1.1	Die JGH .....	20
4.1.2	Die Aufgaben der JGH.....	20
4.2	DIE VERFAHRENSBETEILIGTE AM TÜRKISCHEN KINDERSTRAFVERFAHREN	21
4.2.1	Die Sozialarbeiter (Sosyal Çalışma Görevlileri) .....	22
4.3	VERGLEICH DER AUFGABEN DER JGH UND SOZIALARBEITER.....	23
<b>5</b>	<b>MAßNAHMEN UND SANKTIONEN IM DEUTSCHEN JUGENDSTRAFRECHT UND IM TÜRKISCHEN KINDERSTRAFRECHT .....</b>	<b>25</b>
5.1	MAßNAHMEN UND SANKTIONEN IM DEUTSCHEN JUGENDSTRAFRECHT .....	25
5.1.1	Erziehungsmaßregeln.....	26
5.1.2	Zuchtmittel.....	28
5.1.2.1	Die Verwarnung gem. § 14 JGG.....	28
5.1.2.2	Auflagen gem. § 15 JGG .....	29
5.1.2.3	Jugendarrest gem. § 16 JGG.....	29
5.1.3	Die Jugendstrafe, § 17 JGG.....	29
5.1.4	Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung.....	33
5.1.5	Diversion: informelle Verfahrenserledigung.....	34
5.2	MAßNAHMEN UND SANKTIONEN IM TÜRKISCHEN KINDERSTRAFRECHT.....	37
5.2.1	Kinderspezifische Sicherungsmaßnahmen .....	37



5.2.2	<b>Diversion im türkischen Recht: Tatausgleich (Uzlaştırma) und Absehen von der Verfolgung des Strafverfahrens unter Vorbehalt (Kamu Davasının Açılmasının ertelenmesi)</b> .....	<b>39</b>
5.2.2.1	Tatausgleich (Uzlaştırma).....	40
5.2.2.2	Absehen von der Verfolgung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft (Kamu Davasının Açılmasının Ertelenmesi).....	42
5.3	<b>VERGLEICHENDE ASPEKTE HINSICHTLICH DER MAßNAHMEN UND SANKTIONEN</b> .....	<b>43</b>
<b>6</b>	<b>NEUE ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN ZUM JGG IM ZUGE DER RICHTLINIE (EU) 2016/800</b> .....	<b>46</b>
6.1	<b>DAS ZIEL DER RICHTLINIE (EU) 2016/800</b> .....	<b>47</b>
6.2	<b>DIE WESENTLICHEN NEUREGELUNGEN IM JGG</b> .....	<b>47</b>
6.2.1	<b>Frühere Information der JGH im Jugendstrafverfahren, § 70 Abs. 2 JGG</b> .....	<b>47</b>
6.2.2	<b>Frühere Berichterstattung der JGH über die Jugendlichen und Aktualisierung der Berichte, § 38 Abs. 3 JGG</b> .....	<b>48</b>
6.2.3	<b>Pflicht zur Anwesenheit der JGH in der Hauptverhandlung und Kostenauflegung bei unentschuldigtem Nichterscheinen, § 38 Abs. 4 JGG</b> .....	<b>49</b>
6.2.4	<b>Verlesen des Berichts der JGH in der Hauptverhandlung, §§ 50 Abs. 3 S. 3, 38 Abs. 7 JGG</b> .....	<b>50</b>
6.2.5	<b>Jugendhilfe als Vertrauensperson, § 51 Abs. 6 JGG</b> .....	<b>50</b>
6.3	<b>REAKTIONEN UND KRITIKEN VERSCHIEDENER INSTITUTIONEN AN DER UMSETZUNG DER NEUREGELUNGEN IM JGG IM RAHMEN DER RICHTLINIE (EU) 2016/800 UND IHRE FOLGEN FÜR DAS JUGENDSTRAFVERFAHREN</b> .....	<b>51</b>
<b>7</b>	<b>SCHLUSSBETRACHTUNG</b> .....	<b>58</b>

<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>63</b>
<b>LEBENS LAUF .....</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

# **ABSTRAKT**

## **DIE GERICHTSBARKEIT DER DELINQUENTEN JUGENDLICHEN IN DEUTSCHLAND UND IN DER TÜRKEI**

Die vorliegende Arbeit widmet sich der Gegenüberstellung des deutschen sowie des türkischen Jugendstrafrechts anhand ausgewählter Aspekte. Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) bildet in Deutschland die Grundlage der Gerichtsbarkeit für Jugendliche und Heranwachsende. Das Sondergesetz für Jugendliche basiert auf einer langen Entwicklung und Ausarbeitung des Jugendstrafrechts und folgt insbesondere dem Leitbild des „Erziehungsgedankens“. Das türkische Kinderschutzgesetz (*Çocuk Koruma Kanunu*) mit der Gesetzesnummer 5395, stellt im türkischen Rechtssystem ein Sondergesetz für „Kinder, die in die Kriminalität hineingezogen wurden“ dar. Es verfolgt das Ziel, die Rechte von Kindern im Strafverfahren zu schützen. Auch wenn beide Gesetze der zu untersuchenden Rechtssysteme die Einrichtung eines getrennten Justizmechanismus für Kinder und Jugendliche vorsehen, zeigen sich im Hinblick auf die Kriterien des Anwendungsbereichs, der Maßnahmen und Sanktionen, der Diversionmöglichkeiten sowie der praktischen Umsetzung signifikante Unterschiede.

Die vorliegende Arbeit zielt darauf ab, einen Einblick in das deutsche und türkische Kinder- und Jugendstrafverfahren zu gewinnen und die wesentlichen Unterschiede zwischen beiden Rechtssystemen herauszuarbeiten und gegenüberzustellen. Dabei werden bei den untersuchten Aspekten potenzielle Schwierigkeiten aufgezeigt und Lösungsvorschläge entwickelt. Weiterhin werden insbesondere Vorschläge für die Ausarbeitung und Erweiterung des türkischen Kinderschutzgesetzes erörtert, um im Falle eines möglichen EU-Beitritts den europäischen Mindeststandard für das Jugendstrafverfahren zu gewährleisten.

**Stichwörter:** deutsches Jugendstrafrecht, türkisches Kinderstrafrecht, Jugendgerichtsgesetz, Kinderschutzgesetz, Richtlinie (EU) 2016/800

**Datum:** 21.07.2024

# ÖZET

## ALMANYA VE TÜRKİYE’DE SUÇA SÜRÜKLENEN ÇOCUKLARIN YARGILANMASI

Bu çalışmanın hedefi, Alman ve Türk çocuk ceza hukukunu seçilen konular temelinde karşılaştırmaktır. Almanya’da, “Gençlik Muhakemeleri Kanunu” (*Jugendgerichtsgesetz/ JGG*), gençler için yargılamanın temelini oluşturmaktadır. Söz konusu yasa, uzun bir tarihsel geçmişi olup, “eğitim konsepti” (*Erziehungsgedanke*) ilkesini baz almaktadır. 5395 sayılı Türk Çocuk Koruma Kanunu, Türk hukuk sisteminde “suça sürüklenen çocuklara” yönelik özel bir kanun olarak, ceza yargılamasında çocukların haklarını korumayı amaçlamaktadır. İncelenen her iki hukuk sistemi, çocuklar ve gençler için ayrı bir adalet (yargılama) mekanizması öngörse de, uygulama kapsamı, tedbirler, yaptırımlar ve diversiyon (ceza adalet sisteminin dışına çıkarılması) seçenekleri kapsamında önemli farklılıklar göstermektedir.

Bu çalışmanın amacı, Alman ve Türk çocuk ve gençlik ceza yargılamaları hakkında bir fikir edinebilmek, iki hukuk sistemi arasındaki temel farklılıkları tespit etmek ve karşılaştırmaktır. Aynı zamanda, incelenen konularda olası zorlukları tespit ederek, çözüm önerileri geliştirmektir. Çalışmanın bir diğer hedefi ise, Türkiye’nin olası AB üyeliği durumunda çocuk ceza yargılamaları için asgari standardı sağlamak amacıyla, Türk Çocuk Koruma Kanunu’nun geliştirilmesi ve genişletilmesine yönelik önerileri tartışmak ve katkıda bulunmaktır.

**Anahtar Kelimeler:** Alman gençlik ceza hukuku, Türk çocuk ceza hukuku, Çocuk Muhakemeleri Kanunu, Çocuk Koruma Kanunu, 2016/800 AB Direktifi

**Tarih:** 21.07.2024

# ABSTRACT

## THE JURISDICTION OF JUVENILE DELINQUENTS IN GERMANY AND TURKEY

This study is dedicated to comparing German and Turkish juvenile criminal law based on selected aspects. In Germany, the “Youth Courts Act” (*Jugendgerichtsgesetz/ JGG*) forms the basis of the juvenile justice system. The law has an extensive historical background and is grounded in the principle of the “educational concept” (*Erziehungsgedanke*). The “Turkish Child Protection Law No. 5395” (*Çocuk Koruma Kanunu*) represents a special law in the Turkish legal system for “children who have been drawn into crime”. It aims to protect the rights of children in criminal proceedings. Although both laws in the legal systems under examination provide for a separate judicial mechanism for children and juveniles, there are significant differences regarding the criteria for applicability, measures and sanctions, diversion options, and practical implementation.

The aim of this study is to gain an insight into German and Turkish child and juvenile criminal proceedings and to highlight and contrast the main differences between the two legal systems. Additionally, the study aims is to pinpoint potential challenges within the examined aspects and to formulate recommendations for solutions. Another objective of the study is to discuss and contribute to proposals for the improvement and development of the Turkish Juvenile Protection Law to ensure a minimum standard for juvenile criminal proceedings in case of Turkey's possible EU accession.

**Keywords:** German juvenile criminal law, Turkish children criminal law, Youth Courts Act, Child Protection Law, Directive (EU) 2016/800

**Date:** 21.07.2024

# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>Abs.</b>	: Absatz
<b>allg.</b>	: allgemein/ -e/ -en
<b>Alt.</b>	: Alternative
<b>Art.</b>	: Artikel
<b>BAG LJÄ</b>	: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
<b>Beschl.</b>	: Beschluss
<b>BGBI.</b>	: Bundesgesetzblatt
<b>BGH</b>	: Bundesgerichtshof
<b>BVerfG</b>	: Bundesverfassungsgericht
<b>bspw.</b>	: beispielsweise
<b>bzw.</b>	: beziehungsweise
<b>CD</b>	: Ceza Dairesi (= <i>Strafkammer</i> )
<b>d. h.</b>	: das heißt
<b>DIJuF</b>	: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
<b>DJI</b>	: Deutsche Jugendinstitut e.V.
<b>DVJJ</b>	: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
<b>E.</b>	: Esas numarası (= <i>Hauptnummer</i> )
<b>EU</b>	: Europäische Union
<b>DSGVO</b>	: Datenschutz-Grundverordnung
<b>f.</b>	: folgend/ -e
<b>ff.</b>	: fortfolgend/ -e
<b>gem.</b>	: gemäß
<b>ggf.</b>	: gegebenenfalls
<b>grds.</b>	: grundsätzlich
<b>ggü.</b>	: gegenüber
<b>Hrsg.</b>	: Herausgeber
<b>HS.</b>	: Halbsatz
<b>i. d. R.</b>	: in der Regel
<b>insb.</b>	: insbesondere
<b>i. S. d.</b>	: im Sinne des
<b>i. S. v.</b>	: im Sinne von
<b>i. V. m.</b>	: in Verbindung mit
<b>JAmt</b>	: Jugendamt
<b>JGG</b>	: Jugendgerichtsgesetz
<b>JGGÄndG</b>	: Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
<b>JGH</b>	: Jugendgerichtshilfe
<b>JuHiS.</b>	: Jugendhilfe im Strafverfahren
<b>K.</b>	: Karar numarası (= <i>Entscheidungsnummer</i> )

<b>lit.</b>	: littera (= <i>Buchstabe</i> )
<b>mglw.</b>	: Möglicherweise
<b>MüKo</b>	: Münchener Kommentar
<b>NJW</b>	: Neue juristische Wochenschrift
<b>Nr.</b>	: Nummer
<b>NStZ</b>	: Neue Zeitschrift für Strafrecht
<b>NStZ-RR</b>	: Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report
<b>RGBl.</b>	: Reichsgesetzblatt
<b>Rn.</b>	: Randnummer
<b>Rspr.</b>	: Rechtsprechung
<b>S.</b>	: Seite
<b>s. a.</b>	: siehe auch
<b>SGB</b>	: Sozialgesetzbuch
<b>SİR</b>	: Sosyal İnceleme Raporları (= <i>soziale Untersuchungsberichte</i> )
<b>sog.</b>	: sogenannte
<b>StGB</b>	: Strafgesetzbuch
<b>StPO</b>	: Strafprozessordnung
<b>StR</b>	: ständige Rechtsprechung
<b>T.</b>	: Tarih (= <i>Datum des Urteils</i> )
<b>TA</b>	: Tausausgleich
<b>tKinderSchG</b>	: türkisches Kinderschutzgesetz
<b>TBB</b>	: Türkiye Barolar Birliği (= <i>Türkische Anwaltskammer</i> )
<b>TOA</b>	: Täter-Opfer Ausgleich
<b>tStGB</b>	: türkisches Strafgesetzbuch
<b>tStPO</b>	: türkische Strafprozessordnung
<b>u.Ä.</b>	: und Ähnliches
<b>UN</b>	: United Nations (= <i>Vereinten Nationen</i> )
<b>UNO</b>	: United Nations Organisation (= <i>Organisation der Vereinten Nationen</i> )
<b>Urt.</b>	: Urteil
<b>v.</b>	: vom
<b>vgl.</b>	: vergleiche
<b>z.B.</b>	: zum Beispiel
<b>ZJJ</b>	: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe

# 1 EINLEITUNG

Das Jugendstrafrecht unterscheidet sich in wesentlichen Punkten vom Erwachsenenstrafrecht. Ein maßgeblicher Unterschied liegt darin, dass sich die jungen Delinquenten zum Zeitpunkt der Tat in einer Lebensphase zwischen Kindheit und Erwachsenenalter befinden. Infolgedessen können von ihnen keine dieselben Verantwortlichkeitsmaßstäbe wie von Erwachsenen erwartet werden. Dies erfordert ein differenziertes rechtliches Vorgehen, das auf ihre spezifische Lage zugeschnitten ist.

In Deutschland ist das Vorgehen gegen straffällig gewordene Jugendliche bzw. Heranwachsende in einem speziellen Gesetz, das Jugendgerichtsgesetz (JGG), geregelt. Das JGG beinhaltet gesetzliche Vorschriften und rechtliche Maßstäbe, nach denen die Jugendgerichtsbarkeit auf Straftaten junger Menschen reagiert. Es stellt somit ein eigenständiges Sonderstrafrecht für junge Delinquenten dar. Im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen in der Türkei stellt das türkische Kinderschutzgesetz (*Çocuk Koruma Kanunu*) ein Sondergesetz im Kontext strafrechtlicher Verfahren gegen Kinder dar, welche die Rechte und das Wohlergehen von Kindern im Strafverfahren schützen soll. Die Besonderheit des Jugendstrafrechts besteht in der Art und Weise, wie der Staat auf die von jungen Menschen begangenen Straftaten reagiert. Dabei wird berücksichtigt, dass sich die jungen Menschen zum Zeitpunkt der Tat in einem „kritischen Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter“ befinden.<sup>1</sup> Bei diesen jungen Delinquenten kann i. d. R. noch nicht die gleiche Verantwortungsreife wie von Erwachsenen erwartet werden und dies erfordert daher eine besondere, sorgfältige und bedarfsgerechte staatliche Reaktion auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Altersgruppe. Mit den Sondergesetzen soll durch gezielte Maßnahmen dazu beigetragen werden, dass diese jungen Menschen nicht noch einmal mit dem Gesetz in Konflikt geraten.

Ogleich beide Sondergesetze die ähnlichen Grundsätze hinsichtlich der Vorgehensweise gegen straffällige Kinder und Jugendliche bzw. Heranwachsende aufweisen, lassen sich Unterschiede hinsichtlich ihrer historischen Entwicklung und

---

<sup>1</sup> MOLLIK Rainer, Jugendstrafrecht-Jugendhilferecht-Kriminologie, Walhalla Fachverlag, Regensburg, 2012, S. 17.



Ausprägung sowie relevanter Begrifflichkeiten und ihrer Anwendbarkeit und Umsetzung in der Praxis feststellen.

Die vorliegende Arbeit befasst sich zunächst mit der Erörterung der Grundsätze und Ziele sowie der historischen Entwicklung der Sondergesetze der beiden Rechtssysteme. In der Folge werden die Anwendungsbereiche beider Spezialgesetze sowie die relevanten Begrifflichkeiten herausgearbeitet. Im Anschluss erfolgt eine detaillierte Betrachtung der Verfahrensbeteiligten, wobei der Fokus auf die essenziellen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im deutschen Jugendstrafverfahren bzw. den Sozialarbeitern im türkischen Kinderstrafverfahren liegt. Des Weiteren erfolgt eine Betrachtung der Maßnahmen bzw. Sanktionen im türkischen sowie im deutschen Kinder- und Jugendstrafverfahren. Dabei werden die wesentlichen Unterschiede zu den vergleichenden Aspekten stets herausgearbeitet und gegenübergestellt. Der abschließende Teil widmet sich den jüngsten und wesentlichen Neuregelungen des JGG aus dem Jahr 2019, welche aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/800 in nationales Recht übertragen wurden. Zudem werden die kritischen Stimmen verschiedener Institutionen hinsichtlich der praktischen Umsetzung der zentralen Neuregelungen erörtert.

## **2 DAS DEUTSCHE JUGENDGERICHTSGESETZ UND DAS TÜRKISCHE KINDERSCHUTZGESETZ: ENTWICKLUNG UND ZIELE**

### **2.1 DAS DEUTSCHE JUGENDGERICHTSGESETZ: DER ERZIEHUNGSGEDANKE**

Das JGG von 1923 (RGBl. I, 135)<sup>2</sup> kann als das erste Gesetz bezeichnet werden, welches das Strafrecht für Jugendliche speziell regelte.<sup>3</sup> Der Erziehungsgedanke wurde erstmals im Jugendstrafrecht im Rahmen des JGG implementiert. Der Hauptgedanke des Jugendgerichtsgesetzes von 1923 war, vorhandene Erziehungsdefizite als Ursache von

---

<sup>2</sup> JGG vom 16.02.1923 (RGBl. I, 135) zu finden unter: [https://www.dvji.de/wp-content/uploads/2019/10/1.\\_jgg\\_aus\\_dem\\_jahr\\_1923.pdf](https://www.dvji.de/wp-content/uploads/2019/10/1._jgg_aus_dem_jahr_1923.pdf) (Stand: 20.02.2024).

<sup>3</sup> OSTENDORF Heribert/ DRENKHAHN Kirstin, Jugendstrafrecht, Nomos Verlag, 11. Auflage, Baden-Baden, 2023, I. Kapitel, Rn. 16.

Straftaten Jugendlicher durch individualisierte Sanktionen wie Erziehungsmaßregeln, welche auf den jeweiligen Jugendlichen zugeschnitten sind, auszugleichen und zu beseitigen.<sup>4</sup> In den nachfolgenden Jahren erfuhr das Jugendstrafrecht aufgrund sich wandelnder gesellschaftlicher Anschauungen und sich verändernder Lebensumstände und -bedingungen eine kontinuierliche Änderung und Erweiterung. Zuletzt erfuhr das JGG mit dem „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“<sup>5</sup> vom 9. Dezember 2019 wesentliche Neuerungen und Änderungen. Mit diesem Gesetz wurde die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, in nationales Recht umgesetzt. Die aktuellen und wesentlichen Änderungen und Ergänzungen des JGG im Zuge der EU-Richtlinie 2016/800 werden in dieser Arbeit in Kapitel 10 näher erörtert.

Das JGG enthält gesetzliche Vorschriften und rechtliche Maßstäbe, nach denen die Jugendgerichtsbarkeit auf Straftaten junger Menschen reagiert und stellt somit ein eigenständiges Sonderstrafrecht für jugendliche Straftäter dar.<sup>6</sup> Wie im Strafrecht, kommt es auch im Jugendstrafrecht hauptsächlich auf die schuldhafte Begehung der Tat an. Allerdings besteht die Besonderheit im Jugendstrafrecht darin, wie der Staat auf die Straftaten der Jugendlichen reagiert, die sich zu der Zeit der Tat im „kritischen Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter“ befinden.<sup>7</sup> Jugendliche haben in der Regel noch nicht die Verantwortungsreife eines Erwachsenen und deshalb erfordert diese Phase, in der sich die Jugendlichen befinden eine besondere, sorgfältige und bedarfsgerechte staatliche Reaktion. Besonders erfolgversprechend ist dabei die noch andauernde persönliche und soziale Entwicklung im Prozess des Erwachsenwerdens.

Straftaten von Jugendlichen unterliegen spezifischen Jugendstrafverfahren, die sich von den allg. Strafverfahren unterscheiden. Die spezielle Behandlung umfasst sowohl verfahrensrechtliche Maßnahmen wie polizeiliche, staatsanwaltliche und richterliche Maßnahmen sowie inhaltliche Maßnahmen wie freiheitsbeschränkende Sanktionen gem.

---

<sup>4</sup> MOLLIK, S. 31.

<sup>5</sup> Das am 17. Dezember 2019 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Jugendstrafbeschuldigten“ hat die Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind umgesetzt, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/BGBl/BGBl\\_Verfahrensrechte-Beschuldigter-Jugendstrafrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/BGBl/BGBl_Verfahrensrechte-Beschuldigter-Jugendstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (Stand: 29.04.2024).

<sup>6</sup> MOLLIK, S. 17.

<sup>7</sup> MOLLIK, S. 17.

dem JGG und den erzieherischen Strafvollzug. Eine Besonderheit des Jugendstrafrechts ist es daher auch, dass im Rahmen des § 43 JGG der Umfang der Ermittlungen wesentlich weiter gefasst ist als im Erwachsenenstrafrecht. So sollen nach Einleitung des Verfahrens möglichst bald die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle sonstigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart von Bedeutung sein können.

Das Jugendstrafrecht wird auch als ein „Erziehungs- und Täterstrafrecht“ bezeichnet.<sup>8</sup> Während im „Erwachsenen- oder Tatstrafrecht“ die Generalprävention wie die Abschreckung, Geltung der Rechtsordnung und die Sicherheit der Allgemeinheit im Vordergrund stehen, orientieren sich die Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht hauptsächlich an der Gesamtpersönlichkeit des Täters.<sup>9</sup> Das heißt, es werden Aspekte wie seine persönliche Entwicklung und Reifeprozess, sowie seine erzieherischen Defizite u.Ä. in Betracht gezogen. Damit ist im Jugendstrafrecht die Spezialprävention vorgesehen und es strebt einen umfassenden Ansatz an, um den jungen Straftäter von künftigen Straftaten durch bestimmte Maßnahmen, vor allem durch die Resozialisierung, zu bewahren.<sup>10</sup>

Der Erziehungsgedanke bildet die Grundlage für alle Regelungen des Jugendstrafrechts. Dabei untersucht das Jugendstrafrecht den Stellenwert der Tat in der Entwicklung des jungen Straftäters und bestimmt die strafrechtliche Reaktion darauf, wie die weitere Entwicklung beeinflusst werden kann. Demnach wird das „Ob“ und „Wie“ einer Sanktion im Jugendstrafrecht nicht nur durch die Schwere der Tat, sondern besonders auch durch die Täterpersönlichkeit, seine Entwicklung als Folge seiner „Anlage“ und seiner „Umweltbedingungen“ bestimmt.<sup>11</sup> Im Jugendstrafrecht werden somit keine Strafen gegen Taten verhängt, sondern Sanktionen gegen Täter.<sup>12</sup>

Die Zielbestimmung des Jugendstrafverfahrens ist in § 2 Abs. 1 JGG normativ festgelegt. Danach soll die Anwendung des Jugendstrafrechts „vor allem erneuten

---

<sup>8</sup> MOLLIK, S. 23; JANSSEN Jan-Carl, „Besonderheiten des Jugendstrafrechts – Aktuelle Entwicklungen und Reformen“, JA, 2020, Heft 11, 854 (855); KETT-STRAUB Gabriele, „Das Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen – unter anderem besondere Verfahrensregeln und -beteiligte“, JA, 2019, Heft 9, S. 648 f.

<sup>9</sup> LAUE Christian, in: ERB Volker/ SCHÄFER Jürgen (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, Band 7, C.H. Beck Verlag, 4. Auflage, München, 2022, 5. Kapitel, JGG § 2, Rn. 3.

<sup>10</sup> LAUE, in: ERB Volker/ SCHÄFER Jürgen (Hrsg.), MüKo zum StGB, Band 7, 5. Kapitel, JGG § 2, Rn. 2.

<sup>11</sup> MOLLIK, S. 23.

<sup>12</sup> JANSSEN, 854 (855).

Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“.

Zusammengefasst besteht demnach das vorrangige Ziel des Jugendstrafrechts daher nicht die Bestrafung oder der Schuldausgleich für begangenes Unrecht, sondern die Verhinderung erneuter Straffälligkeit der betroffenen Jugendlichen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die rechtlichen Konsequenzen beachtet und das Verfahren hauptsächlich auf den Erziehungsgedanken ausgerichtet werden.

## 2.2 DAS TÜRKISCHE KINDERSCHUTZGESETZ (ÇOCUK KORUMA KANUNU)

Der Versuch, in der Türkei ein Jugendgerichtsgesetz nach westlichem Vorbild einzuführen und damit das Jugendstrafrecht zu verselbständigen, erfolgte erst mit dem am 7.11.1979 verabschiedeten „Gesetz über die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der Jugendgerichte“ (*Çocuk Mahkemeleri Kuruluşu, Görev ve Yargılama Usulleri Hakkında Kanunu*)<sup>13</sup>. Das Gesetz sah erstmals die Einrichtung von Kindergerichten vor, deren Konstituierung jedoch erst im Jahr 1987 erfolgte.<sup>14</sup> Allerdings wurde das Kindergerichtsgesetz im internationalen Vergleich als unzureichend bewertet, da die grundlegenden Elemente für ein funktionierendes Rechtssystem im Hinblick auf das Kinderstrafrecht nicht gegeben waren. Die Ratifikation der UN-Konvention über die Rechte des Kindes im Jahre 1994 führte zu einer Verpflichtung der Türkei, im Bereich des Kinderstrafrechts moderne Regelungen zu treffen.<sup>15</sup> Zusätzlich wurden durch die EU-Beitrittsverhandlungen Impulse gesetzt, die zu Fortschritten in diesem Bereich führen sollten. Jedoch führten diese lediglich zu geringfügigen Änderungen.

---

<sup>13</sup> Gesetz über die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der Jugendgerichte (*Çocuk Mahkemeleri Kuruluşu, Görev ve Yargılama Usulleri Hakkında Kanunu*), Gesetz Nummer: 2253, Datum der Verabschiedung: 07.11.1979; Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 21.11.1979, [https://www5.tbmm.gov.tr/tutanaklar/KANUNLAR\\_KARARLAR/kanuntbmmc063/kanuntbmmc063/kanuntbmmc06302253.pdf](https://www5.tbmm.gov.tr/tutanaklar/KANUNLAR_KARARLAR/kanuntbmmc063/kanuntbmmc063/kanuntbmmc06302253.pdf) (Stand: 19.06.2024).

<sup>14</sup> İÇEL Kayıhan, “Çocuk Mahkemeleri Kanunu Üstüne Düşünceler”, İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHF), 2011, Cilt: 45, Sayı: 1-4., S. 277 f.

<sup>15</sup> KURT Sevil Lale, “Çocuk Haklarına İlişkin Temel Uluslararası Belgeler ve Türkiye Uygulaması”, Sosyal Politika Çalışmaları Dergisi, Sayı: 36, 2016, S. 106 f.; ZORLU Süleyman Emre/ BİLGİN Sena, “Çocuk Hakları, Tarihi Gelişimi ve Çocuk Suçluluğu”, Gaziantep Üniversitesi Sosyal Bilimler Dergisi, Cilt: 23, Sayı: 2, 2024, S. 774.

Im Zuge der umfassenden Reformierung des türkischen Strafgesetzbuchs (tStGB) im Jahr 2004 wurde auch das Kinderstrafrecht durch das türkische Kinderschutzgesetz (*Çocuk Koruma Kanunu*)<sup>16</sup> novelliert, welches am 3. Juli 2005 verabschiedet wurde und am 15. Juli 2005 in Kraft trat. Das türkische Kinderschutzgesetz (tKinderSchG) findet gem. Art. 3 Abs. 1 lit. a tKinderSchG Anwendung auf „schutzbedürftige“ (*korunmaya ihtiyacı olan çocuk*) und „in die Kriminalität hineingezogene“ (*suça sürüklenen çocuk*) Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Rahmen dessen wurden nicht nur Regelungen für Kinder, die eine Straftat begangen haben, sondern auch für Kinder, die Opfer einer Straftat geworden sind, getroffen. Der Begriff „schutzbedürftiges Kind“ bezeichnet folglich ein Kind, dessen körperliche, geistige, moralische, soziale und emotionale Entwicklung sowie persönliche Sicherheit gefährdet ist. Der in diesem Gesetz verwendete Begriff „in eine Straftat hineingezogenes Kind“ bezeichnet ein Kind, gegen das ermittelt wird oder das strafrechtlich verfolgt wird, weil es eine im Gesetz als Straftat definierte Handlung begangen hat, oder für das aufgrund der begangenen Handlung eine Sicherungsmaßnahme beschlossen wird.<sup>17</sup>

Das Ziel des tKinderSchG wurde in Art. 1 tKinderSchG definiert und beinhaltet die Regelung der Verfahren und Grundsätze zum Schutz von schutzbedürftigen oder in Straftaten verwickelten Kindern sowie die Sicherung ihrer Rechte und ihres Wohlergehens.

Der Umfang des Gesetzes ist in Art. 2 tKinderSchG definiert. Demnach umfasst dieses Gesetz Maßnahmen, die gegen schutzbedürftige Kinder zu ergreifen sind, Verfahren und Grundsätze der Sicherheitsmaßnahmen, die gegen straffällig gewordene Kinder anzuwenden sind, sowie Bestimmungen über die Einrichtung, die Aufgaben und die Befugnisse der Kindergerichte. Es sei jedoch darauf verwiesen, dass die Bestimmungen des tKinderSchG nicht abschließend geregelt sind. In den Fällen, in denen dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, finden gem. Art. 42 Abs. 1 tKinderSchG die Bestimmungen der türkischen Strafprozessordnung, des Zivilgesetzbuchs, der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über die Sozialdienste und die

---

<sup>16</sup> Türkisches Kinderschutzgesetz (tKinderSchG), Gesetz Nummer: 5395, Datum der Verabschiedung: 03.07.2005; Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 15.07.2005, <https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuatmetin/1.5.5395.pdf> (Stand: 22.05.2024).

<sup>17</sup> DÖNMEZ Burcu, *Çocuk Yargılaması – Ceza Muhakemesi Hukukunda Çocuklara Özel Soruşturma ve Kovuşturma Kuralları*, Seçkin Yayıncılık, 2. bası, Ankara, 2023, S. 54.

Kinderschutzbehörde Anwendung. Des Weiteren finden sich auch im tStGB (insb. Art. 31 tStGB) Regelungen, die auf Kinder Anwendung finden.

### **2.3 VERGLEICH DER BEIDEN GESETZE HINSICHTLICH IHRER ENTWICKLUNG, ZIELSETZUNG UND IHRES UMFANGS**

Zunächst ist festzuhalten, dass das JGG bis zum Jahr 1923 zurückreicht und seitdem einer stetigen Weiterentwicklung unterzogen wurde. Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes“ (1. JGGÄndG) vom 30.08.1990 (BGBl. I, 1853) wurden bspw. neue ambulante Maßnahmen eingeführt, zu denen die Betreuungsweisung (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG), der soziale Trainingskurs (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 JGG) und der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA, § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 JGG) zählen.<sup>18</sup> Dies eröffnete für die Staatsanwaltschaft und das Gericht die Möglichkeit der informellen Verfahrenserledigung, welche als Diversion gem. den Bestimmungen der §§ 45 und 47 JGG durchgeführt werden kann. Ferner hat das „Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze“ (2. JGGÄndG) vom 13.12.2007 (BGBl. I, 2894) erstmals das Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts gesetzlich in § 2 Abs. 1 JGG festgelegt.<sup>19</sup> Das JGG zielt demnach darauf ab, wiederholte Straftaten von Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zu verhindern. Zur Erreichung dieses Ziels sollten sowohl die rechtlichen Auswirkungen als auch das Verfahren in erster Linie dem Erziehungsgedanken gewidmet sein.

Demgegenüber wurde in der Türkei erst im Jahr 1979 mit dem „Gesetz über die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der Jugendgerichte“ ein spezielles Gesetz für Kinder verabschiedet, welches die Einrichtung und das Verfahren von Kindergerichten gesondert vom allg. Erwachsenenstrafrecht regelte. In Anbetracht der unzureichenden Umsetzung des Gesetzes im Vergleich zu den europäischen Regelungen und Mindeststandards sah sich der türkische Gesetzgeber nach der Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention über die Rechte des Kindes zu einer Reform des Kinderstrafrechts verpflichtet. In der Folge wurde im Jahr 2005 das tKinderSchG verabschiedet, welches den Schutz von Kindern, die zu einer Straftat verleitet wurden, sowie von jungen Opfern einer Straftat gewährleisten. Im Anschluss an diese Reform

---

<sup>18</sup> MOLLIK, S. 32.

<sup>19</sup> OSTENDORF/ DRENKHAHN, I. Kapitel, Rn. 19.

waren im türkischen Rechtssystem keine gravierenden Änderungen im Hinblick auf das Strafrecht für Kinder zu verzeichnen.

Demnach ist festzustellen, dass bereits die Entstehungsgeschichte und die Entwicklung der Sondergesetze für Kinder bzw. Jugendliche und Heranwachsende in beiden Rechtssystemen auf die Erfüllung unterschiedlicher Zwecke zurückzuführen. Aus den Ausführungen lässt sich ableiten, dass der türkische Gesetzgeber insb. den Versuch unternommen hat, das Kinderstrafrecht und das Kinderstrafverfahren einer Vorgabe anzupassen. Allerdings waren die Schwierigkeiten bei der Umsetzung in das eigene Rechtssystem erheblich und bis heute bestehen Lücken und Ungereimtheiten. Im Gegensatz dazu hat sich das deutsche Jugendstrafrecht über einen langen Zeitraum entwickelt und wurde wiederholt modifiziert, um den sich wandelnden Bedürfnissen und der individuellen Entwicklung junger Delinquenten gerecht zu werden.

Ferner ist festzuhalten, dass das tKinderSchG auch Bestimmungen für schutzbedürftige, jedoch nicht straffällig gewordene Kinder beinhaltet, was einen Unterschied zum JGG darstellt. Die Tatsache, dass sowohl Kinder, die Opfer einer Straftat geworden sind, als auch Kinder, die eine Straftat begangen haben, unter ein und dasselbe Gesetz subsumiert werden, ist einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Die im tKinderSchG vorgenommene Gleichstellung der Kinder, die Opfer einer Straftat wurden, und der Kinder, die eine Straftat begangen haben, erweist sich als unangemessen, denn die exakte Ermittlung des Unterschieds zwischen einem „schutzbedürftigen“ und einem „in eine Straftat hineingezogenen“ Kind ist mit beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden. Dies gilt ebenso für die Festlegung geeigneter Maßnahmen für die jeweiligen Kinder.

Die in den Art. 1 und 2 tKinderSchG festgelegten Grundsätze stimmen im Wesentlichen mit den internationalen Prinzipien überein. Allerdings ist in der Praxis des türkischen Kinderstrafverfahrens eine kindergerechte Ausgestaltung des Kinderstrafsystems erforderlich, um den genannten Grundsätzen Geltung zu verschaffen.<sup>20</sup> Das aktuelle System ist nämlich in der Praxis noch ein strafrechtlich orientiertes System, dessen Ziel die Beendigung des Falls ist. Diese Umsetzung steht im

---

<sup>20</sup> AKYÜZ Emine, Çocuk Hukuku – Çocukların Hakları ve Korunması, Pegem Akademi, 7. bası, Ankara, 2020, S. 552.

Widerspruch zum deutschen Jugendstrafsystem, welches den Erziehungsgedanken priorisiert und die „Erziehung statt Strafe“ anstrebt.

Zusammenfassend konnte demnach vorliegend festgestellt werden, dass in beiden untersuchten Rechtssystemen Sondergesetze für junge straffällige Personen existieren, die in unterschiedlicher Ausgestaltung vorhanden sind. Im Verlauf dieser Arbeit werden die verschiedenen Ausprägungen dieser Gesetze herausgearbeitet und gegenübergestellt.

### **3 ANWENDUNGSBEREICH DER GESETZE, DIE BEGRIFFLICHKEITEN UND STRAFRECHTLICHE VERANTWORTUNG VON JUGENDLICHEN BZW. HERANWACHSENDEN UND KINDERN**

#### **3.1 ANWENDUNGSBEREICH DES DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSGESETZES**

Gemäß § 1 JGG setzt der Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts eine persönliche und sachliche Anwendbarkeit voraus.

Im Vorfeld ist allerdings festzuhalten, dass gem. § 19 StGB Kinder, also Personen unter 14 Jahren, schuld- und strafunmündig sind. Die Schuldunfähigkeit führt zur Strafflosigkeit, entsprechend dem Grundsatz „null poena sine culpa“ (keine Strafe ohne Schuld). Folglich findet das JGG auf sie keine Anwendung.

##### **3.1.1 PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH**

In § 1 Abs. 1 und Abs. 2 JGG ist der persönliche Anwendungsbereich geregelt. Danach ist das Jugendstrafrecht anwendbar, „wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allg. Vorschriften mit Strafe bedroht ist“. Demnach ist das Alter zum Zeitpunkt der Tat ist dabei von Bedeutung; es muss sich um einen „Jugendlichen“ oder „Heranwachsenden“ handeln. Dabei wird der Zeitpunkt der Handlung der Tat oder bei Unterlassungsdelikten der Zeitpunkt der



unterlassenen Handlung berücksichtigt und nicht das Alter während des Ermittlungsverfahrens oder der Zeitpunkt des Taterfolges.<sup>21</sup>

### **3.1.1.1 Begriff des „Jugendlichen“ und ihre Schuldfähigkeit**

Gem. § 1 Abs. 2, 1. HS. JGG gilt als Jugendlicher, wer zum Zeitpunkt der Tat 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Anders als im Erwachsenenstrafrecht, wo grundsätzlich von der Schuld des Täters ausgegangen wird und die Prüfung der Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte erfolgt, ist im Jugendstrafrecht nach § 3 JGG die Schuldfähigkeit des Jugendlichen im Einzelfall positiv festzustellen und ihre Annahme zu begründen.<sup>22</sup> Hierbei handelt es sich um einen besonderen Schuldausschlussgrund, der zu den allg. Regelungen der §§ 19, 20, 21 StGB hinzukommt.<sup>23</sup> Zur Bestimmung der strafrechtlichen Verantwortung fordern sowohl § 3 JGG als auch § 20 StGB die Fähigkeit zur Einsicht und zum Handeln während der Tatzeit.

### **3.1.1.2 Begriff des „Heranwachsenden“ und die besonderen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts**

Gem. § 1 Abs. 1 des JGG umfasst der persönliche Geltungsbereich des JGG nicht nur Jugendliche, sondern auch Heranwachsende. § 1 Abs. 2, 2. HS. JGG definiert den Begriff des Heranwachsenden als jemanden, der zur Zeit der Tat 18 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Allerdings ist bei Heranwachsenden die Erfüllung besonderer Voraussetzungen erforderlich, damit das Jugendstrafrecht auch bei ihnen Anwendung findet. Die §§ 105, 106 JGG bestimmen dabei, ob und inwieweit das besondere Jugendstrafrecht auch auf Heranwachsende Anwendung findet. Der Gesetzgeber statuiert für Heranwachsende im Gegensatz zu Jugendlichen eine unbeschränkte Strafmündigkeit.<sup>24</sup> Folglich findet bei ihnen keine Prüfung der Schuldfähigkeit gem. § 3 JGG statt, selbst wenn sie nach ihrem Entwicklungsstand noch einem Jugendlichen

---

<sup>21</sup> OSTENDORF/ DRENKHAHN, II. Kapitel, Rn. 25.

<sup>22</sup> OSTENDORF/ DRENKHAHN, II. Kapitel, Rn. 33.

<sup>23</sup> MOLLIK, S. 44.

<sup>24</sup> MEIER, Bernd-Dieter/ RÖSSNER, Dieter/ SCHÖCH, Heinz, Jugendstrafrecht, C.H. Beck Verlag, 3. Auflage, München, 2013, § 5, Rn. 21.

gleichstehen und daher das materielle Jugendstrafrecht auf sie angewendet wird.<sup>25</sup> Danach findet das Jugendstrafrecht gem. § 105 Abs. 1 JGG Anwendung auf Heranwachsende, sofern ihr Verhalten entweder als „Ausdruck einer späten Reife“ oder als „Jugendverfehlung“ aufgrund seiner Art, Umstände oder Beweggründe zu charakterisieren ist. Generell erfolgt gem. § 106 JGG bei der Einstufung von Straftaten von Heranwachsenden dennoch eine Milderung, selbst wenn das Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet.

### **3.1.1.2.1. Reifeverzögerung gem. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG**

Demnach ist die erste Voraussetzung für die Anwendung des materiellen Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden gem. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG die sog. „Reifeverzögerung“. Im Mittelpunkt dieser Norm steht somit die Persönlichkeit des Täters als Kriterium zur Beurteilung einer Reifeverzögerung. Im Rahmen der Entscheidung, ob das Jugendstrafrecht Anwendung finden kann, ist eine umfassende Begutachtung der Persönlichkeit hinsichtlich biologischer Reife sowie psychischer und sozialer Entwicklungsstände erforderlich. Die größte Herausforderung besteht darin, wie festgestellt werden kann, ob sich ein junger Mensch noch in der Persönlichkeitsentwicklung befindet oder nicht.<sup>26</sup> Nach der Rspr. der BGH wird ein imaginärer junger Mensch definiert, dessen „Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind“.<sup>27</sup> Daher ist es erforderlich, im Rahmen einer umfassenden Beurteilung zu untersuchen, ob der Heranwachsende sich noch in der üblichen Entwicklungsphase für Jugendliche befindet oder ob er diese Phase bereits hinter sich gelassen hat und eine unabhängige Identität entwickelt hat, die typisch für einen jungen Erwachsenen ist. Die „Marburger Richtlinien“ von 1954 bieten neben einigen Fallgruppen aus der Rspr. Anhaltspunkte dafür.<sup>28</sup> Die Marburger Richtlinien wurden auf die Initiative der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) von Jugendpsychiatern, Jugendpsychologen und Jugendrechtlern ins Leben

---

<sup>25</sup> MOLLIK, S. 45.

<sup>26</sup> MEIER/ RÖSSNER/ SCHÖCH, § 5, Rn. 22 f.; WEISS Erik, „Zur Auslegung der Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG“, ZJJ, 2021, Heft 3, S. 214.

<sup>27</sup> BGH, Urt. v. 11.9.2018 – 1 StR 193/18, NStZ 2019, Heft 9, S. 217.

<sup>28</sup> MEIER/ RÖSSNER/ SCHÖCH, § 5, Rn. 23; WEISS, S. 218.

aufgelegt.<sup>29</sup> Sie beinhalten eine exemplarische Liste von jugendspezifischen Indikatoren, die auf eine noch nicht vollständig abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung hinweisen. Die nachfolgend aufgeführten Gesichtspunkte lassen den Schluss zu, dass es sich um Reifeverzögerungen bzw. Jugendverfehlungen handelt. Dazu zählen eine unzureichende Lebensplanung, Tagträumereien, das Fehlen von Kontakten zu Gleichaltrigen, eine mangelnde Bereitschaft zur Arbeit, eine unzureichende Fähigkeit der Eigenständigkeit und zur selbstständigen Urteilsfindung sowie ein Hang zu unüberlegtem Handeln.<sup>30</sup> Persönliche Lebensumstände, die eine nicht abgeschlossene schulische oder berufliche Ausbildung, die fehlende berufliche Integration, finanzielle und wohnungsmäßige Abhängigkeit von Eltern oder Dritten sowie den Beginn der Straffälligkeit bereits im Kindes- oder Jugendalter umfassen, sind ebenso wie problematische Soziale und familiäre Umstände, die in den entscheidenden Entwicklungsjahren des Individuums wirksam werden, als Anzeichen für Reiferückstände zu betrachten.<sup>31</sup> Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sowohl die Marburger Richtlinien als auch weitere Reifekriterien, die anhand von Beispielfällen aus der Rspr. dargelegt werden, sind nicht als abschließend zu betrachtende Merkmalskataloge zu verstehen.<sup>32</sup> Des Weiteren ist wichtig zu beachten, dass die Marburger Richtlinien keine Rechtsnormen darstellen und nicht mit den offiziellen Richtlinien zum JGG verwechselt werden dürfen.

#### **3.1.1.2.2. Jugendverfehlung gem. § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG**

Die zweite Voraussetzung für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende ist die „Jugendverfehlung“ gem. § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG. Danach findet das Jugendstrafrecht auch dann Anwendung, wenn die Tat nach der Art, den Umständen oder der Motivation als eine Jugendverfehlung anzusehen ist. Mit dem Begriff der „Jugendverfehlung“ wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der Tat um ein für das Jugendalter typisches Verhalten handelt, der Jugendliche sich also zur Tatzeit noch in

---

<sup>29</sup> ALBRECHT Peter-Alexis, Jugendstrafrecht, C.H. Beck Verlag, 3. Auflage, München, 2000, S. 107; MOLLIK, S. 50.

<sup>30</sup> ALBRECHT, S. 107; CONSTIEN Oliver, „Die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende gem. § 105 Abs. 1 JGG“, das Jugendamt (JAmt), 2011, Heft 12, S. 635.

<sup>31</sup> CONSTIEN, S. 636.

<sup>32</sup> MEIER/ RÖSSNER/ SCHÖCH, § 5, Rn. 24.

einem für Jugendliche typischen Entwicklungsstadium befand.<sup>33</sup> § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG orientiert sich demnach an der Tat. Hierbei ist eine umfassende Beurteilung der äußeren Umstände der Straftat und der Beweggründe des Täters, Erscheinungsbild und Motivation vorzunehmen.<sup>34</sup> Beruht die konkrete Tat auf jugendlichem Leichtsinn, Unüberlegtheit oder sozialer Unreife, wird sie als Jugendverfehlung angesehen.<sup>35</sup> Dazu gehören z.B. die Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 2 StGB, das Ausprobieren von Drogen oder Taten im Zusammenhang mit jugendlichem Imponiergehabe, wobei keine Straftat ausdrücklich ausgeschlossen ist. Eine Jugendverfehlung ist dann gegeben, wenn es sich um jugendtypisches Experimentieren und Ausprobieren handelt oder wenn die Tat auf Unachtsamkeit, Unvernunft und Impulsivität zurückzuführen ist.<sup>36</sup> Dem Jugendrichter wird hierbei ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt.<sup>37</sup> Kann nicht eindeutig festgestellt werden, ob es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung handelt, so wird auch hier nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ („im Zweifel für den Angeklagten“) verfahren und das mildere Gesetz angewendet.

### **3.1.2 SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH**

In § 1 Abs. 1 JGG ist der sachliche Anwendungsbereich geregelt. Danach ist das Jugendstrafrecht anzuwenden, „wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allg. Vorschriften mit Strafe bedroht ist“. Voraussetzung für die sachliche Anwendung des JGG ist demnach, dass der Jugendliche oder Heranwachsende eine „Verfehlung“ begeht, die nach den allg. Vorschriften mit Strafe bedroht ist. Als Verfehlung i. S. d. § 12 StGB gilt jede rechtswidrige Handlung (Verbrechen und Vergehen), deren Begehung mit Strafe bedroht ist.

---

<sup>33</sup> BGH, Urt. v. 07. 10. 1954 - 4 StR 216/54, NJW 1954, Heft 47, S. 1775; s. a. WEISS, S. 218.

<sup>34</sup> BGH, Urt. v. 03.07.1986 - 4 StR 258/86, NSTZ 1986, Heft 12, S. 550; BGH, Urt. v. 12.03.2014 – 5 StR 18/14, NSTZ 2014, Heft 7, S. 409; s. a. LAUE Christian, „Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 105 JGG“, ZJJ, Heft 2, 2017, S. 109.

<sup>35</sup> BGH, Beschl. v. 06.03.1987 - 3 StR 52/87, NSTZ 1987, Heft 8, S. 366; MOLLIK, S. 49.

<sup>36</sup> MEIER/ RÖSSNER/ SCHÖCH, § 5, Rn. 27; WEISS, S. 219.

<sup>37</sup> BGH, Urt. v. 06.12.1988 - 1 StR 620/88, NJW 1989, Heft 23, S. 1491.

## **3.2 DER BEGRIFF DES KINDES UND IHRE STRAFRECHTLICHE VERANTWORTUNG IM TÜRKISCHEN RECHT**

### **3.2.1 DER BEGRIFF DES „KINDES“ IM TÜRKISCHEN STRAFGESETZBUCH UND IM KINDERSCHUTZGESETZ**

Art. 6 Abs. 1 lit. b des türkischen Strafgesetzbuches (tStGB)<sup>38</sup> bestimmt, dass eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein „Kind“ ist.<sup>39</sup> Handelt es sich bei der Person, die die Straftat begangen hat, um ein Kind, so sind die besonderen Bestimmungen des tStGB für Kinder anwendbar.<sup>40</sup> Für die Anwendung dieser Bestimmungen ist der Zeitpunkt der Straftat von Bedeutung. Die betroffene Person muss zur Zeit der Tat ein Kind i. S. v. Art. 6 Abs. 1 lit. b tStGB sein.

Auch in Art. 3 des tKinderSchG wird unter der Überschrift „Definitionen“ ein Kind auch als eine Person definiert, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch wenn sie früher in die Pubertät eingetreten ist.

### **3.2.2 ALTERSGRUPPEN UND DIE STRAFRECHTLICHE VERANTWORTUNG**

Gem. Art. 31 tStGB wird der Zeitpunkt, zu dem die Schuldfähigkeit festgestellt wird, als der Zeitpunkt definiert, zu dem der Täter die Tat begangen hat.<sup>41</sup> In Art. 31 tStGB erfolgt eine Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortung von Kindern in drei Gruppen, wobei das Alter Berücksichtigung findet. Die erste Gruppe umfasst Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren. Kinder in dieser Gruppe sind nicht strafrechtlich verantwortlich. Die zweite Gruppe umfasst Kinder im Alter zwischen 12 und 15 Jahren. Die dritte Gruppe umfasst Kinder im Alter von 15 bis 18 Jahren. Kinder der zweiten und dritten Gruppe sind zwar strafrechtlich verantwortlich, jedoch wird ihre Schuldfähigkeit

---

<sup>38</sup> Türkisches Strafgesetzbuch (tStGB), Gesetz Nummer: 5237, Datum der Verabschiedung: 26.09.2004, Veröffentlichung im Amtsblatt: 12.10.2004, <https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuatmetin/1.5.5237.pdf> (Stand: 22.05.2024).

<sup>39</sup> In der Gesetzesbegründung heißt es, dass die Definition des Kindes unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes erfolgt sei.

<sup>40</sup> DÖNMEZ, S. 50.

<sup>41</sup> ÖZTÜRK Bahri/ ERDEM Mustafa Ruhan, *Uygulamalı Ceza Hukuku ve Güvenlik Tedbirleri Hukuku*, Seçkin Yayıncılık, 18. bası, Ankara, 2018, S. 286.

geringer bewertet als die von Erwachsenen. Dies führt zu einer Verkürzung der Strafen (Strafmilderungen).

### **3.2.2.1 Die erste Altersgruppe von 0-12 Jahren**

Gem. Art. 31 Abs. 1 tStGB bilden die Kinder die erste Altersgruppe, die zum Zeitpunkt der Begehung der Tat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind gem. der Norm nicht strafmündig und werden daher auch nicht strafrechtlich verfolgt. Das Gesetz nimmt uneingeschränkt an, dass Kinder in dieser Altersgruppe nicht in der Lage sind, die rechtliche Bedeutung und die Folgen ihrer Handlung zu erkennen, oder dass ihre Fähigkeit, ihr Verhalten zu steuern, nicht ausreichend entwickelt sind.<sup>42</sup> Jedoch kann gegen sie ermittelt werden und es können „kinderspezifische Sicherungsmaßnahmen“ (*çocuklara özgü güvenli tedbirleri*) ergriffen werden.<sup>43</sup>

### **3.2.2.2 Die zweite Altersgruppe von 12-15 Jahren**

In Art. 31 Abs. 2 des tStGB befindet sich die zweite Altersgruppe, welche die Kinder umfassen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Tat das zwölfte, aber noch nicht das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben. Innerhalb dieser Altersgruppe erfolgt eine Differenzierung in zwei Gruppen. Dabei wird unterschieden, ob Kinder die Fähigkeit entwickelt haben, die rechtliche Bedeutung und die Folgen der von ihnen begangenen Handlung zu erkennen und ihr Verhalten zu steuern.

Gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 tStGB sind Kinder in dieser Altersgruppe nicht strafmündig, sofern sie die rechtliche Bedeutung und die Konsequenzen ihres Handelns nicht erfassen können oder wenn die Fähigkeit, ihr Verhalten zu steuern, nicht ausreichend entwickelt ist. Diese Kinder werden, wie die erste Altersgruppe von 0 bis 12 Jahren behandelt, wobei ebenfalls „kinderspezifische Sicherungsmaßnahmen“ angewendet werden.

---

<sup>42</sup> AKYÜZ, S. 548.

<sup>43</sup> AKBULUT Berrin, *Ceza Hukuku Genel Hükümler*, 5. bası, Adalet Yayınevi, Ankara, 2018, S. 540; ÖZGENÇ İzzet, *Türk Ceza Hukuku Genel Hükümler*, 14. bası, Seçkin Yayıncılık, Ankara, 2018, S. 404.

Gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 3 tStGB sind Kinder dieser Altersgruppe strafmündig, sofern sie die Fähigkeit besitzen, die rechtliche Bedeutung und die Folgen der begangenen Tat zu erkennen und ihr Verhalten in Bezug auf diese Tat zu steuern. Für Kinder in dieser Altersgruppe finden Strafmilderungen Anwendung. Demnach werden Kinder dieser Altersstufe gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 3 tStGB zu einer Haftstrafe<sup>44</sup> von zwölf bis fünfzehn Jahren verurteilt, sofern die Straftat nach dem allg. Strafrecht eine schwere lebenslange Haftstrafe (*ağırlaştırılmış müebbet hapis cezası*) nach sich zieht. Im Falle einer nach dem allg. Strafrecht mit einer lebenslangen Haftstrafe sanktionierten (*müebbet hapis cezası*) Tat, erfolgt im Kinderstrafverfahren eine Modifikation der Strafandrohung, welche eine Freiheitsstrafe von neun bis elf Jahren vorsieht. Für alle übrigen Strafen, einschließlich der Geldstrafe, wird der Strafrahmen um die Hälfte verringert. Zudem darf die Strafandrohung für Haftstrafen im Allgemeinen nicht länger als sieben Jahre betragen.

Das Gesetz sieht demnach vor, dass die Einsichtsfähigkeit und die Willenskraft von Kindern dieser Altersgruppe in jedem konkreten Fall untersucht und je nach Ergebnis eine Sicherungsmaßnahme oder eine Strafe gegen das Kind verhängt werden soll. Bei der Beurteilung dieser Gruppe von Kindern sollte also zunächst geprüft werden, ob das Kind schuldfähig ist. In diesem Kontext kann das Gericht die Erstellung eines Sachverständigengutachtens anordnen.<sup>45</sup> Darüber hinaus sind Gerichte, Jugendrichter und Staatsanwälte gem. Art. 35 Abs. 1 tKinderSchutzG dazu verpflichtet, bei Bedarf „soziale Untersuchungsberichte“ erstellen zu lassen, aus denen die individuellen Merkmale und das soziale Umfeld des Kindes hervorgehen. Der Bericht über die soziale Untersuchung findet Berücksichtigung bei der Beurteilung der Fähigkeit des Kindes, die rechtliche Bedeutung und die Folgen der begangenen Tat zu erkennen und sein Verhalten in Bezug auf diese Tat zu steuern.<sup>46</sup>

---

<sup>44</sup> Freiheitsstrafen werden im türkischen Strafrecht als „Haft- oder Gefängnisstrafen“ bezeichnet.

<sup>45</sup> Yargıtay 3. CD, E. 2018/7980, K. 2019/70, T. 07.01.2019, <https://karararama.yargitay.gov.tr/#> (Stand: 23.5.2014).

<sup>46</sup> Yargıtay 13. CD., E. 2018/5222, K. 2018/16680, T. 22.11.2018, <https://karararama.yargitay.gov.tr/#>, (Stand: 23.05.2024).

### **3.2.2.3 Die dritte Altersgruppe von 15-18 Jahren**

Die dritte Altersgruppe wird in Art. 31 Abs. 3 tStGB definiert. Demnach werden Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Tat das fünfzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. In Bezug auf diese Altersgruppe wird grds. davon ausgegangen, dass sie über die Fähigkeit zur Einsicht sowie über die Willenskraft verfügen, um die begangenen Straftaten zu erkennen und somit die damit einhergehende Schuldfähigkeit besitzen.<sup>47</sup> Um die Eingliederung der Personen dieser Altersgruppe in die Gesellschaft zu fördern und eine erneute Begehung von Straftaten zu verhindern, wurde allerdings eine Reduzierung der Art und Höhe der Strafe, zu der sie verurteilt werden, in gewissem Umfang akzeptiert.<sup>48</sup> Sofern nach dem allg. Strafrecht die Straftat mit einer schweren lebenslänglichen Haftstrafe bedroht wäre, erfolgt gem. Art. 31 Abs. 3 tStGB bei Kindern dieser Altersgruppe eine Strafandrohung mit 18-24 Jahren Haft statt. Im Falle einer Straftat, für die eine lebenslange Haftstrafe nach dem allg. Strafrecht vorgesehen ist, liegt der geänderte Strafrahmen zwischen 12-15 Jahren Haft. Die Strafandrohung wird bei allen anderen Strafen, darunter auch bei der Geldstrafe, um ein Drittel herabgesetzt. Die Haftstrafe für diese Altersgruppe bei sonstigen Straftaten ist auf höchstens 12 Jahre begrenzt.

### **3.3 GEGENÜBERSTELLUNG DER STRAFRECHTLICHEN VERANTWORTUNG VON JUGENDLICHEN BZW. HERANWACHSENDEN UND KINDERN NACH DEM DEUTSCHEN UND TÜRKISCHEN STRAFRECHT**

Zunächst ist festzustellen, dass im türkischen Strafrecht bei der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortung der Begriff „Kind“ verwendet wird, während im deutschen Strafrecht die Begriffe „Jugendlicher“ und „Heranwachsender“ verwendet werden. Dies ist dadurch zu begründen, dass gem. § 19 StGB Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als „Kinder“ definiert werden und schuldunfähig sind. Die Begriffe „Jugendliche“ bzw. „Heranwachsende“ erweisen sich in diesem

---

<sup>47</sup> ÖZGENÇ, S. 409.

<sup>48</sup> AKYÜZ, S. 549 f.



Kontext als geeigneter, da sie den Unterschied von strafrechtlich nicht verantwortlichen Kindern aufzeigen. Daher wird empfohlen, diese begriffliche Unterscheidung auch im türkischen Kinderstrafsystem zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Kindern gem. türkischem Recht bereits mit dem 12. Lebensjahr einsetzt, während sie im deutschen Jugendstrafrecht erst ab dem 14. Lebensjahr gegeben ist. Im Hinblick auf das türkische Strafrecht wäre es empfehlenswert, die Anhebung des Strafmündigkeitsalters auf 14 Jahre in Erwägung zu ziehen. Es gibt keine Belege dafür, dass die für eine strafrechtliche Verantwortung erforderliche geistige und sittliche Reife bei jungen Menschen bereits in einem so frühen Entwicklungsstadium vorhanden ist. In diesem Kontext äußert der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, die Einschätzung, dass Erkenntnisse aus den Bereichen der kindlichen Entwicklung und der Neurowissenschaften darauf hinweisen, dass die Reife und die Fähigkeit zum abstrakten Denken bei Kindern im Alter von 12 bis 13 Jahren noch nicht vollständig ausgereift sind.<sup>49</sup> Infolgedessen richtet der Ausschuss die Forderung an die Vertragsstaaten, das Mindestalter auf mindestens 14 Jahre anzuheben.

Des Weiteren kennt das türkische Strafrecht keine Strafmilderungen für „Heranwachsende“, also Personen zwischen den 18. und 21. Lebensjahren, während im deutschen Jugendstrafrecht entsprechende Regelungen existieren. Auch in diesem Kontext erscheint die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende als ein vielversprechender Ansatz für das türkische (Kinder-)Strafrecht. Das Jugendstrafrecht eröffnet insb. bei der Reaktion auf Straftaten von Heranwachsenden effektivere Handlungsmöglichkeiten als das allgemeine Strafrecht. Darüber hinaus kann sowohl im deutschen Jugendstrafrecht als auch im türkischen Kinderstrafrecht überlegt werden, bei Heranwachsenden stets Jugendstrafrecht zur Anwendung zu bringen, ohne dabei in jedem Einzelfall zu untersuchen, ob die Anwendung von Jugendstrafrecht zulässig ist oder ob stattdessen Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommen muss. Der hier vorgestellte Lösungsansatz würde dazu führen, dass insb. Jugendrichter, Staatsanwaltschaft und JGH weniger Arbeitsaufwand hätten. Diese Überlegung liegt darin begründet, dass in der Praxis bei Heranwachsenden ohnehin häufiger das Jugendstrafrecht zur Anwendung

---

<sup>49</sup> UNO-Kinderrechtsausschuss, General Comment Nr. 24, <https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/durchsetzungsmechanismen/uno/kinderrechtsausschuss/general-comment-24-crc-jugendstrafrechtspflege> (Stand: 17.06.2024).

kommt.<sup>50</sup> Demnach wurde gem. statistischen Angaben im Jahr 2020 in lediglich 39,2 % der Fälle, in denen Heranwachsende abgeurteilt wurden, Erwachsenenstrafrecht (StGB) und in 60,8 % der Fälle Jugendstrafrecht (JGG) angewendet.<sup>51</sup> In der Konsequenz wäre es nicht länger erforderlich, dass die Verfahrensbeteiligten nach Argumenten suchen müssen, um die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende zu begründen. Zudem würde eine solche Regelung bei den betroffenen jungen Delinquenten zu mehr Klarheit darüber führen, welches Recht im jeweiligen Fall zur Anwendung kommt.

## **4 DIE VERFAHRENBETEILIGTEN: INSBESONDERE DIE JUGENGERICHTSHILFE UND DIE SOZIALARBEITER (SOSYAL ÇALIŞMA GÖREVLİLERİ)**

### **4.1 DIE VERFAHRENBETEILIGTE AM DEUTSCHEN JUGENDSTRAFVERFAHREN**

Das Jugendstrafverfahren involviert eine Vielzahl von Akteuren, darunter die Polizei, die Jugendstaatsanwaltschaft, die Jugendgerichte, die Jugendrichter und -schöffen, die Strafverteidiger, die Jugendgerichtshilfe sowie ggf. die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter.

Da im Rahmen der vorliegenden Arbeit ein Schwerpunkt auf die Gegenüberstellung wesentlicher Unterschiede und vergleichender Aspekte im deutschen und türkischen Recht gelegt wird, erfolgt in diesem Kontext eine Konzentration auf die bedeutsame Funktion der Jugendgerichtshilfe (JGH) im deutschen Jugendstrafverfahren und die Sozialarbeiter (*sosyal çalışma görevlileri*) im türkischen Kinderstrafverfahren. In der Konsequenz wird auf eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Verfahrensbeteiligten verzichtet.

---

<sup>50</sup> DVJJ, „Heranwachsende gehören in das Jugendstrafrecht! Stellungnahme zum TOP Regelmäßige Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende bei der 89. Justizministerkonferenz“, 07.06.2018, S.1, <https://wcms.itz.uni-halle.de/download.php?down=49058&elem=3133478> (Stand: 16.05.2025).

<sup>51</sup> OSTENDORF/ DRENKHAHN, VI. Kapitel, Rn. 320.

#### **4.1.1 DIE JGH**

Der Begriff „Jugendgerichtshilfe“ (JGH) wird zunehmend auch als „Jugendhilfe im Strafverfahren“ (JuHiS) bezeichnet. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird jedoch der Begriff der „Jugendgerichtshilfe“ verwendet.

Gem. § 38 Abs. 1 JGG obliegt die Trägerschaft der JGH in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen für Jugendhilfe den Jugendämtern.<sup>52</sup> Die Konstruktion der JGH bedingt eine ambivalente Rolle im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Justiz.<sup>53</sup> Ihre Tätigkeit erfolgt innerhalb des Jugendamtes, wobei sie bei der Umsetzung der Aufgaben und Ziele des SGB VIII unterstützend tätig ist.<sup>54</sup> Des Weiteren obliegt es der JGH, andere am Verfahren beteiligte Berufsgruppen bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Zudem fungiert sie gem. dem JGG als Verfahrensgerichtshilfe. Die wesentlichen Grundlagen für die Tätigkeit der JGH sowie deren Verantwortlichkeiten sind in den §§ 1, 2 Abs. 3 Nr. 8, 52 SGB VIII i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 38 JGG verankert.

#### **4.1.2 DIE AUFGABEN DER JGH**

Im Rahmen des Verfahrens vor den Jugendgerichten ist die JGH dazu verpflichtet, die ihr gesetzlich auferlegten Rechte und Pflichten zu erfüllen. Dabei hat sie die Aufgabe, erzieherische, soziale und weitere relevante Aspekte in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen.

Die JGH ist im Rahmen des gesamten jugendstrafrechtlichen Verfahrens gem. § 38 Abs. 6 Satz 1 JGG heranzuziehen. Gem. § 107 JGG ist dies auch für Heranwachsende anwendbar. Die JGH hat auch das Recht auf Teilnahme an der Hauptverhandlung und Äußerung gem. § 38 Abs. 4 Satz 1, § 50 Abs. 3 Satz 1 JGG, § 38 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 JGG. Darüber hinaus hat die JGH gem. § 38 Abs. 5 JGG ein Recht auf Kontakt während des Vollzugs der Jugendstrafe und ist dazu verpflichtet, den Kontakt sich um die Vorbereitung und Nachbetreuung der jungen Haftentlassenen zu kümmern.

---

<sup>52</sup> JANSSEN, (854) 858; KETT-STRAUB, S. 647 f.; OSTENDORF/ DRENKHAHN, III. Kapitel, Rn. 86.

<sup>53</sup> MOLLIK, S. 101.

<sup>54</sup> Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) zu finden unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/SGB\\_8.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/SGB_8.pdf) (Stand: 24.04.2024).

Eine der Hauptaufgaben der JGH besteht in der Untersuchung der individuellen Persönlichkeit sowie der sozialen Umstände des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, wobei auch der Hintergrund der Tat Berücksichtigung findet. Auf Basis dieser Untersuchung wird gem. §§ 38, 43 Abs. 1 Satz 1 JGG ein Jugendgerichtshilfebericht mit Vorschlägen zu geeigneten Rechtsfolgen erstellt. Die individuelle Bewertung basiert auf einer detaillierten Analyse der Persönlichkeit und Reife des Kindes, seines wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrunds sowie möglicher Schutzbedürfnisse des Kindes.<sup>55</sup> Der Jugendhilfebericht dient der Unterstützung von Jugendrichtern bei der Bestimmung rechtlicher Maßnahmen, indem er eine objektive Informationsbasis über die betreffende Person bereitstellt und Vorschläge für geeignete und verfügbare Maßnahmen unterbreitet.<sup>56</sup>

#### **4.2 DIE VERFAHRENSBETEILIGTE AM TÜRKISCHEN KINDERSTRAFVERFAHREN**

Verfahrensbeteiligte im türkischen Kinderstrafverfahren sind zuallererst die Kindergerichte, die in der Türkei erstmals im Jahr 1987 eingerichtet wurden.<sup>57</sup> Kindergerichte wurden in der türkischen Rechtsordnung als „Kindergericht“ (*Çocuk Mahkemesi*) und als „Große Kinderstrafkammer“ (*Çocuk Ağır Ceza Mahkemesi*) eingerichtet, wobei letztere als Sondergerichte zuständig sind (vgl. Art. 25 tKinderSchG). Die Staatsanwaltschaft ist bei den Verhandlungen vor diesen Gerichten nicht anwesend. Kinderrichter sind verpflichtet, die geeignetste Entscheidung zum Schutz des Kindes und zur Wiedererziehung und Wiedereingliederung des Kindes in die Gesellschaft zu treffen.<sup>58</sup> Weiterhin sind gem. Art. 29 tKinderSchG am Kinder Strafverfahren die Kinderbüros beteiligt, die bei der Generalstaatsanwaltschaft eingerichtet sind (*Cumhuriyet Savcılığı Çocuk Bürosu*). Die primäre Aufgabe des Kinderbüros besteht gem. Art. 30 tKinderSchG in der Durchführung von Ermittlungen in Bezug auf Kinder, die in Straftaten involviert sind und des Weiteren obliegt dem Kinderbüro die Gewährleistung unverzüglicher Maßnahmen in Fällen, in denen Vorsorgemaßnahmen

---

<sup>55</sup> JANSSEN, (854) 858.

<sup>56</sup> MOLLIK, S. 103.

<sup>57</sup> DÖNMEZ, S. 93.

<sup>58</sup> AKYÜZ, S. 556.

gegenüber Kindern erforderlich sind. Ferner ist die Kinderabteilung der Polizei (*Kolluğun Çocuk Birimi*), die in Art. 31 tKinderSchG gesetzlich geregelt ist, am Verfahren beteiligt. In Übereinstimmung mit der einschlägigen Rechtsnorm werden die Aufgaben der Strafverfolgung in Bezug auf Kinder primär von den Kindereinheiten der Polizei wahrgenommen. Des Weiteren sieht Art. 150 Abs. 2 tStPO<sup>59</sup> vor, dass Kindern unter 18 Jahren ohne deren Antrag ein Pflichtverteidiger (*zorunlu müdafî*) beigeordnet wird. Der Strafverteidiger (*müdafî*) ist ein Rechtsanwalt, der den Verdächtigen oder Angeklagten in einem Strafverfahren verteidigt und muss in sämtlichen Phasen des Kinderstrafverfahrens anwesend sein.

#### **4.2.1 DIE SOZIALARBEITER (SOSYAL ÇALIŞMA GÖREVLİLERİ)**

Zuletzt sind am Strafverfahren die Sozialarbeiter (*Sosyal Çalışma Görevlileri*) beteiligt, die die sozialen Untersuchungsberichte (*Sosyal İnceleme Raporu*) der Kinder anfertigen. Im Folgenden erfolgt eine detailliertere Betrachtung der Sozialarbeiter und ihrer Aufgaben im Kinderstrafverfahren. Dabei werden auch vergleichende Aspekte und Unterschiede zum Institut der JGH im deutschen Jugendstrafverfahren erörtert.

In Art. 3 lit. e tKinderSchG werden Sozialarbeiter definiert als „Fachleute, die eine Ausbildung in den Bereichen psychologische Beratung und Betreuung, Psychologie, Soziologie, Kindesentwicklung, Pädagogik, Familien- und Verbraucherwissenschaften und Sozialarbeit absolviert haben“. Die Sozialarbeiter haben gem. Art. 34 Abs. 1 tKinderSchG die Pflicht, unverzüglich eine soziale Untersuchung über das ihnen zugewiesene Kind durchzuführen und die von ihnen erstellten Berichte der Behörde vorzulegen, die sie beauftragt hat. Bei Bedarf wird bei den betroffenen Kindern gem. Art. 35 Abs. 1 tKinderSchG eine Untersuchung durch Gerichte, Jugendrichter oder Staatsanwaltschaften angeordnet, welche die individuellen Merkmale und das soziale Umfeld des Kindes aufzeigen. Der Sozialuntersuchungsbericht findet Berücksichtigung bei der gerichtlichen Beurteilung der Fähigkeit des Kindes, die rechtliche Bedeutung und Folgen der von ihm begangenen Tat zu erfassen und sein Verhalten in Bezug auf diese Tat

---

<sup>59</sup> Türkische Strafprozessordnung tStPO, Gesetz Nummer: 5271, Datum der Verabschiedung: 04.12.2004, Veröffentlichung im Amtsblatt: 17.12.2004, <https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuatmetin/1.5.5271.pdf> (Stand: 24.05.2024).

zu steuern. Sozialuntersuchungsberichte sind sozialrechtliche Dokumente, in denen die Ursachen und Motive kriminellen Verhaltens von Kindern sowie die erforderlichen Maßnahmen zu deren Eindämmung dargelegt werden.<sup>60</sup> Die Auseinandersetzung mit den Gründen, warum Kinder in die Kriminalität hineingezogen werden, ist sowohl für die Aufdeckung dieser Gründe als auch für die Einleitung der notwendigen Schritte zur Integration des Kindes in die Gesellschaft von entscheidender Bedeutung. Dies leitet sich insb. von dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ab, welches die Aufmerksamkeit auf die Rechte des Kindes auf Leben, Schutz, Entwicklung und Teilhabe lenkt. Die Türkei ist diesem Übereinkommen beigetreten und hat es zu einer innerstaatlichen Rechtsnorm (türkisches Grundrecht Art. 90 Abs. 5)<sup>61</sup> gemacht.<sup>62</sup> Die Zielsetzung der europäischen Übereinkommen besteht in der Gewährleistung sozialer Gerechtigkeit für alle Kinder.<sup>63</sup> Die Rolle von Sozialuntersuchungsberichten und Sozialarbeitern ist von essenzieller Bedeutung, um die Ziele der Konvention im Hinblick auf Kinder, die in kriminelle Handlungen involviert werden, effektiv umzusetzen.<sup>64</sup>

### 4.3 VERGLEICH DER AUFGABEN DER JGH UND SOZIALARBEITER

Im türkischen Recht kann als vergleichbares Institut wie die Jugendhilfe im Strafverfahren allenfalls die Berufsgruppe der „Sozialarbeiter“ genannt werden. Denn auch diese erstellen die sozialen Untersuchungsberichte der Kinder, die dann Berücksichtigung bei der gerichtlichen Beurteilung finden.

Allerdings ist festzuhalten, dass gem. Art. 33 Abs. 3 tKinderSchG auch in Fällen, in denen die beauftragten Sozialarbeiter nicht zur Verfügung stehen, ein tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die Wahrnehmung der Aufgabe durch diese Beauftragten besteht oder ein anderer Fachbereich benötigt wird, auch Angestellte anderer öffentlicher Einrichtungen und Organisationen sowie Selbständige, die über die vorgeschriebene Qualifikation verfügen, als Beauftragte für Sozialarbeit eingesetzt werden können. In der

---

<sup>60</sup> ULUĞTEKİN S. Sevda/ ACAR Y. Baykara/ CANKURTARAN ÖNTAŞ Özlem, „Çocuk Adalet Sisteminde Sosyal İnceleme Raporları (SİR) ve Gözetim Raporlarının Yeri“, Türkiye Barolar Birliği (TBB) Dergisi, Sayı: 53, 2004, S. 35.

<sup>61</sup> Türkisches Grundrecht (Türkiye Cumhuriyeti Anayasası), Gesetz Nummer: 2709, Datum der Verabschiedung: 18.10.1982, Veröffentlichung im Amtsblatt: 09.11.1982, <https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuatmetin/1.5.2709.pdf> (Stand: 30.5.2024).

<sup>62</sup> DÖNMEZ, S. 102 f.; KURT, S. 107.

<sup>63</sup> KURT, S. 111 ff.

<sup>64</sup> DÖNMEZ, S. 103.

Konsequenz kann festgehalten werden, dass die Sozialarbeiter kein eigenständiges Institut oder eine konkrete Einrichtung darstellen, welches mit der JGH im deutschen Jugendstrafrecht vergleichbar wäre. Es können verschiedene Fachkräfte von unterschiedlichen Fachrichtungen als Sozialarbeiter für die Erstellung von Sozialuntersuchungsberichten konsultiert werden. Im Rahmen einer Reform des türkischen Kinderstrafrechts könnte die Heranziehung eines Instituts wie der JGH zur Erstellung von Sozialuntersuchungsberichten für Kinder eine sinnvolle Maßnahme darstellen, um die Einheitlichkeit der zu konsultierenden Fachkräfte zu gewährleisten.

Gem. Art. 35 Abs. 1 tKinderSchG wird „bei Bedarf“ eine Untersuchung der individuellen Merkmale und des sozialen Umfelds des Kindes durch Gerichte, Jugendrichter und Staatsanwaltschaften angeordnet. In Anlehnung an die vorliegende Rechtsnorm obliegt es den Jugendrichtern, Gerichten sowie den Staatsanwälten, eine Untersuchung der individuellen Merkmale sowie des sozialen Umfelds des Kindes „bei Bedarf“ zu veranlassen. Insofern steht es im Gegensatz zum deutschen Jugendstrafrecht im Ermessen des Gerichts bzw. des zuständigen Richters, ob ein entsprechender Untersuchungsbericht des Kindes erstellt werden soll. Sofern das Gericht oder der Kinderrichter keine soziale Untersuchung des Kindes anordnet, ist dies gem. Art. 35 Abs. 3 tKinderSchG in der Entscheidung zu begründen. Diese statuiert somit eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Anordnung einer sozialen Untersuchung des Kindes, indem er bestimmt, dass in Fällen, in denen das Gericht oder die Jugendrichter keine solche Untersuchung anordnen, eine hinreichende Begründung in der Entscheidung dargelegt werden muss. Jedoch ist der Sozialbericht von eminenter Wichtigkeit, da bei jungen Straftätern nur unter Berücksichtigung ihrer gesamten individuellen Entwicklung ein angemessenes Urteil gefällt werden muss. Aus diesem Grund wird auch in der Literatur zu Recht gefordert, dass die Erstellung des Berichts verpflichtend sein sollte und nicht vom Ermessen des Gerichts abhängig sein darf.<sup>65</sup> Hinsichtlich des Strafverfahrens wäre es immer erforderlich, dass die Kindergerichte das Verfahren einleiten, indem sie in jeder ihnen vorgelegten Akte eine Sozialuntersuchung des Kindes durchführen lassen, wie es im deutschen Jugendstrafrecht vorgesehen ist. Der soziale Untersuchungsbericht nimmt nämlich einen entscheidenden Einfluss auf die richterliche Entscheidung. Der Richter

---

<sup>65</sup> DİNÇ Aybike, “Türkiye’de Çocuk Mahkemelerinin Çocuk Adalet Sistemindeki Yeri”, Toplum ve Kültür Araştırmaları Dergisi, Sayı: 5, 2020, S. 73; ULUGTEKİN Sevda, Çocuk Mahkemeleri ve Sosyal İnceleme Raporları, Türkiye Barolar Birliği Yayınları, 2. bası, Ankara, 2004, S. 156 ff.

nutzt seinen Ermessensspielraum, indem er den Sozialuntersuchungsbericht zur Informationsbeschaffung heranzieht, um die besonderen Umstände des Kindes zu erfassen. Auf dieser Grundlage entscheidet er über die am besten geeignete Sanktion bzw. Maßnahme für die Resozialisierung und Rehabilitation des Kindes, welche das Hauptziel des (Jugend- und) Kinderstrafrechts ist. Dadurch kann gewährleistet werden, dass das Kind das Gerichtsverfahren mit dem geringsten Schaden übersteht, und es können die Gründe untersucht und gelöst werden, die es zur Kriminalität treiben. Des Weiteren ist die Relevanz von Sozialuntersuchungsberichten für die effektive Umsetzung der Ziele der Kinderrechtskonvention im Hinblick auf Kinder, die in kriminelle Handlungen involviert werden, von entscheidender Bedeutung. Da die Türkei auch dieses Übereinkommen unterzeichnet und es zu einer innerstaatlichen Rechtsnorm in Art. 90 Abs. 5 des türkischen Grundrechts gemacht hat, stellt die Nichterstellung eines sozialen Untersuchungsberichts des Kindes einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen dar.

## **5 MAßNAHMEN UND SANKTIONEN IM DEUTSCHEN JUGENDSTRAFRECHT UND IM TÜRKISCHEN KINDERSTRAFRECHT**

### **5.1 MAßNAHMEN UND SANKTIONEN IM DEUTSCHEN JUGENDSTRAFRECHT**

Die Rechtsfolgen einer Straftat von Jugendlichen sind in § 5 JGG normiert. Die Regelung des § 5 JGG findet auch auf Heranwachsende Anwendung, sofern auf diese die Vorschriften für Jugendliche anwendbar sind (§ 105 Abs. 1 JGG). Ein Straftatbestand nach dem JGG muss, wie im allg. Strafrecht, rechtswidrig und schuldhaft verletzt worden sein. In Übereinstimmung mit § 5 Abs. 2 JGG findet das Subsidiaritätsprinzip Anwendung, welches besagt, dass die Rechtsfolgen für Jugendstrafsachen in einem Stufenverhältnis stehen. Die Diversion hat Vorrang vor einem formellen Verfahren und es ist nicht erlaubt, Zuchtmittel oder Jugendstrafen anzuordnen, sofern die Erziehungsmaßregeln als ausreichend erachtet werden.<sup>66</sup> Das Jugendstrafrecht sieht eine

---

<sup>66</sup> JANSSEN, (854) 855.



Vielzahl möglicher formeller Rechtsfolgen vor, die den Zielen des Jugendstrafrechts entsprechen. Die relevanten Vorschriften finden sich in den §§ 9–12 JGG, welche sich auf die Erziehungsmaßregeln beziehen, in den §§ 13–16a JGG, welche die Verwendung von Zuchtmitteln regeln, sowie in den §§ 17–26a JGG, welche die Anwendung der Jugendstrafe betreffen.

Eine Analyse der statistischen Daten im Kontext der Justizpraxis zeigt, dass im Jahr 2020 insgesamt 81.976 Sanktionen nach dem JGG verhängt wurden.<sup>67</sup> Die Verteilung der Sanktionen stellt sich wie folgt dar: 28,3 % Erziehungsmaßregeln, 61,8 % Zuchtmittel und 10 % Jugendstrafe. Es lässt sich somit eine Dominanz der Verhängung von Zuchtmitteln erkennen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich diese Angabe auf die Gesamtzahl der verhängten Sanktionen bezieht und nicht auf die Anzahl der Verurteilten, da im Durchschnitt 1,5 Sanktionen für jeden Verurteilten ausgesprochen werden.

### **5.1.1 ERZIEHUNGSMABREGELN**

Die Erziehungsmaßregeln stellen die erste Stufe der Sanktionen dar und zielen darauf ab, den jungen Straftäter durch geeignete Erziehungsmaßnahmen zu einem rechtskonformen Verhalten zu bewegen, um eine erneute Straftat zu verhindern.<sup>68</sup> Erziehungsmaßregeln dürfen ausschließlich aus Gründen der Erziehung und nicht, wie Zuchtmittel und Jugendstrafe, als Maßnahme zur Ahndung einer Straftat angeordnet werden (vgl. § 5 Abs. 2 JGG). Damit wird verdeutlicht, dass es sich dabei nicht um strafende Maßnahmen handelt, sondern um präventive Instrumente zur Beseitigung des Erziehungsmangels, der in einer strafbaren Handlung zum Ausdruck kommt. Die Anordnung sowie die Auswahl der Erziehungsmaßregel obliegen gem. § 5 Abs. 1 JGG dem Ermessen des Gerichts. Der Maßstab für die Ausübung des Ermessens ist die Frage, ob nach Auffassung des Gerichts Erziehungsmaßregeln ausreichen oder nicht.<sup>69</sup> Hier können die beiden Zwecke in Betracht gezogen werden, die sich aus dem Gesetz ergeben: Entweder genügen Erziehungsmaßregeln nicht zur Behebung des Erziehungsmangels.

---

<sup>67</sup> OSTENDORF/ DRENKHAHN, V. Kapitel, Rn. 176.

<sup>68</sup> RADTKE Henning/ SCHOLZE Daniel, in: ERB Volker/ SCHÄFER Jürgen (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, Band 7, C.H. Beck Verlag, 4. Auflage, München, 2022, 5. Kapitel, § 5, Rn. 13.

<sup>69</sup> RADTKE / SCHOLZE, in: ERB / SCHÄFER (Hrsg.), MüKo zum StGB, 5. Kapitel, § 5, Rn. 14.

Dies kann der Fall sein, wenn das Gericht „wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen“ eine Einwirkung im Jugendstrafvollzug für erforderlich hält, wie in § 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG beschrieben. Oder aber eine ausschließlich auf die Behebung des Erziehungsmangels gerichtete Sanktionierung wird der Tatschuld des Jugendlichen nicht gerecht. Dies ist bspw. der Fall, wenn das Gericht eine Jugendstrafe „wegen der Schwere der Schuld“ verhängt, wie in § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG beschrieben. Gem. § 9 JGG stellen Erziehungsmaßregeln „die Erteilung von Weisungen und die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 in Anspruch zu nehmen“ dar. Die näheren Bestimmungen zu den Weisungen sind in § 10 JGG, diejenigen zur Hilfe zur Erziehung in § 12 JGG geregelt. Gem. § 10 JGG umfassen Weisungen „Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen“. Unter „Hilfen zur Erziehung“ gem. § 12 JGG versteht man die Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII, eine Einrichtung über Tag und Nacht oder eine andere Wohnform i. S. d. § 34 SGB VIII. In § 9 JGG werden die finalen Vorschriften für die Erziehungsmaßregeln dargelegt, während in § 10 Abs. 1 Satz 3 JGG lediglich Standardbeispiele für Weisungen aufgeführt werden. Des Weiteren kann der Richter zusätzliche Weisungen erlassen, welche näher bestimmt werden müssen.

Im Allgemeinen wird angenommen, dass sowohl Erziehungsbedürftigkeit als auch Erziehungsfähigkeit erforderlich sind.<sup>70</sup> Denn im Rahmen der Untersuchung, ob eine Erziehungsmaßregel ausreicht, ist insb. zu prüfen, ob die in Erwägung gezogene Maßnahme der Erziehung geeignet ist, das festgestellte Erziehungsdefizit zu beheben, das als Wurzel der vermuteten Gefahr künftiger Straftaten gilt.<sup>71</sup>

Bei einer Betrachtung der statistischen Angaben der Justizpraxis zeigt sich, dass im Jahr 2020 insgesamt 23.179 Erziehungsmaßregeln verhängt wurden, wobei mit 99,4% der Großteil auf Weisungen entfällt.<sup>72</sup> Erziehungsbeistandschaften wurden in 0,5 % der Fälle angeordnet, während die Heimerziehung lediglich in 0,1 % der Fälle eine Maßnahme darstellte.

---

<sup>70</sup> OSTENDORF/ DRENKHAHN, V. Kapitel, Rn. 179.

<sup>71</sup> RADTKE / SCHOLZE, in: ERB / SCHÄFER (Hrsg.), MüKo zum StGB, 5. Kapitel, § 5, Rn. 16.

<sup>72</sup> OSTENDORF/ DRENKHAHN, V. Kapitel, Rn. 195.

## 5.1.2 ZUCHTMITTEL

Im Gegensatz zu den Weisungen als Erziehungsmaßnahmen gem. § 10 JGG sind die Zuchtmittel in § 13 Abs. 2 JGG abschließend aufgeführt. Die Zuchtmittel lassen sich in drei Arten unterteilen. Die drei Arten von Zuchtmitteln sind die Verwarnung (§ 14 JGG), die Erteilung von Auflagen (§ 15 JGG) und der Jugendarrest (§ 16 JGG).

Gem. § 13 Abs. 1 JGG soll durch die Verwendung eines Zuchtmittels dem Jugendlichen die Verantwortung für das begangene Unrecht verdeutlicht werden. In der Folge ist eine Auswahl sowie Konkretisierung von Zuchtmitteln geboten, welche sich beim Jugendlichen, gem. der Erwartungen des Jugendgerichts, in positiver Weise auswirken und eine spezialpräventive Wirkung entfalten.<sup>73</sup> Die Anordnung von Zuchtmitteln ist gem. § 5 Abs. 2 JGG nur zulässig, wenn die Maßnahmen der Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, um dem Betroffenen eindringlich zu vermitteln, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Weiterhin kann ein Zuchtmittel nach § 13 Abs. 1 JGG allerdings nur dann angewendet werden, sofern keine Jugendstrafe geboten ist. Dies ist der Fall, wenn das Jugendgericht von „schädlichen Neigungen“ oder „Schwere der Schuld“ i. S. v. § 17 JGG ausgeht.

### 5.1.2.1 Die Verwarnung gem. § 14 JGG

Der Zweck der Verwarnung gem. § 14 JGG besteht in der Verdeutlichung des Unrechts der Handlung sowie in der Warnung vor den Konsequenzen im Falle einer Wiederholung. Auch bei wiederholten und schwerwiegenden Verfehlungen kann eine Verwarnung erfolgen, selbst wenn die Angeklagten zum Zeitpunkt der Verhaftung über 18 Jahre alt sind.<sup>74</sup> Im Jahr 2020 stellte die Verwarnung einen Anteil von 27,7 % an den insgesamt 50.632 verwendeten Zuchtmitteln dar.<sup>75</sup>

---

<sup>73</sup> EISENBERG Ulrich/ KÖLBEL Ralf, Jugendgerichtsgesetz, Beck'sche Kurzkommentare, C.H. Beck Verlag, 25. Auflage, München, 2024, § 13, Rn. 7.

<sup>74</sup> OSTENDORF/ DRENKHAHN, V. Kapitel, Rn. 201.

<sup>75</sup> OSTENDORF/ DRENKHAHN, V. Kapitel, Rn. 216.

### **5.1.2.2 Auflagen gem. § 15 JGG**

In § 15 Abs. 1 JGG sind die finalen Bestimmungen aufgeführt, welche Auflagen seitens des Richters ggü. dem Jugendlichen verhängt werden können. Infolgedessen kann der Richter dem Jugendlichen auferlegen, den „Schaden wiedergutzumachen, sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen“. Im Jahr 2020 wurde mit einem Anteil von 57,5 % am häufigsten das Zuchtmittel der Auflage verwendet.<sup>76</sup>

### **5.1.2.3 Jugendarrest gem. § 16 JGG**

In Übereinstimmung mit § 16 Abs. 1 JGG hat der Gesetzgeber drei unterschiedliche Arten von Arresten definiert: Die drei Arrestarten sind der Freizeitarrest, der Kurzarrest und der Dauerarrest. Es kann als unbestritten gelten, dass der Arrest einen inhaltlichen repressiven Strafcharakter hat, selbst wenn ihm formal die Strafwirkungen abgesprochen werden (vgl. § 13 Abs. 3 JGG). Im Jahr 2020 wurde der Jugendarrest mit einer Quote von 14,8 % am seltensten als Zuchtmittel eingesetzt.<sup>77</sup>

### **5.1.3 DIE JUGENDSTRAFE, § 17 JGG**

Gem. § 17 Abs. 1 JGG ist die Definition der Jugendstrafe abweichend vom üblichen Sprachgebrauch auf den Entzug der Freiheit in einer Jugendstrafanstalt beschränkt. Die Zielsetzung der Jugendstrafe ist im Rahmen der allg. Zielsetzung des Jugendstrafrechts, nämlich der Verhinderung zukünftiger Straftaten unter dem Leitbild des Erziehungsgedankens (§ 2 Abs. 1 JGG), zu definieren.<sup>78</sup> Gleichzeitig soll durch die Anwendung der Jugendstrafe der Schutz der Gesellschaft gewährleistet werden.

Gem. § 17 Abs. 2 JGG verhängt der Richter die Jugendstrafe, „wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist“.

---

<sup>76</sup> OSTENDORF/ DRENKHAHN, V. Kapitel, Rn. 216.

<sup>77</sup> OSTENDORF/ DRENKHAHN, V. Kapitel, Rn. 216.

<sup>78</sup> RADTKE / SCHOLZE, in: ERB / SCHÄFER (Hrsg.), MüKo zum StGB, 5. Kapitel, § 17, Rn. 13.

Demnach kann der Richter in erster Linie eine Jugendstrafe verhängen, sofern sich beim Jugendlichen tatsächlich „schädliche Neigungen“ gem. § 17 Abs. 2, Alt. 1 JGG gezeigt haben. Nach ständiger Rspr. werden schädliche Neigungen als „erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel“ definiert, die ohne längere Gesamterziehung des Täters die Gefahr weiterer Straftaten begründen.<sup>79</sup> Die Definition umfasst damit drei Elemente: das Vorhandensein gravierender „Persönlichkeitsdefizite“, das prognostische „Risiko weiterer schwerer Straftaten“ durch den Täter sowie die Notwendigkeit einer lang andauernden „Gesamterziehung“. Eine präzise Trennung der Merkmale voneinander ist nicht immer möglich.<sup>80</sup> Die Annahme erheblicher „Anlage- oder Erziehungsmängel“ setzt voraus, dass bereits „vor der Begehung der verfahrensgegenständlichen Tat erhebliche Persönlichkeitsmängel“ angelegt waren.<sup>81</sup> Weiterhin sind i. d. R. wiederholte Straftaten die Ursache für eine „gefährliche Neigung zu Rückfällen“. Die Gefahr muss nicht zwangsläufig zum Zeitpunkt der Tat bestehen, sondern kann auch in naher Zukunft liegen.<sup>82</sup> In Bezug auf die Beurteilung der Rückfallgefahr sind gemeinlästige Straftaten sowie Bagatellkriminalität wie Hausfriedensbruch, einfacher Diebstahl, Sachbeschädigung, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Erschleichen von Leistungen und der Besitz von Rauschgift irrelevant.<sup>83</sup> Im Rahmen der „Gesamterziehung“ darf Jugendstrafe lediglich verhängt werden, wenn die durch sonstige als geeignet erachtete Maßnahmen zur Einwirkung auf den jugendlichen oder heranwachsenden Täter nicht oder nicht ausreichend erscheint, um der aufgrund vorhandener Persönlichkeitsmängel bestehenden Rückfallgefahr entgegenzuwirken.<sup>84</sup>

Die zweite Voraussetzung gem. § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG für die Verhängung einer Jugendstrafe ist die „Schwere der Schuld“. Nach einhelliger Ansicht sowohl der ständigen Rspr. als auch der Literatur erfolgt die Beurteilung der Schuldschwere unter Berücksichtigung „jugendspezifischer Kriterien“.<sup>85</sup> Die Schwere der Schuld nach § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG hängt demnach vom Ausmaß der Tat und der Beziehung des

---

<sup>79</sup> BGH, Beschl. v. 08.01.2015 – 3 StR 581/14, NStZ-RR 2015, Heft 5, S. 154.

<sup>80</sup> RADTKE/ SCHOLZE, in: ERB/ SCHÄFER (Hrsg.), MüKo zum StGB, 5. Kapitel, § 17, Rn. 29.

<sup>81</sup> BGH, Beschl. v. 09.06.2009 – 5 StR 55/09; NStZ 2010, Heft 5, S. 280 f.

<sup>82</sup> OSTENDORF/ DRENKHAHN, V. Kapitel, Rn. 229.

<sup>83</sup> BGH, Beschl. v. 09.07.2015 – 2 StR 170/15, NStZ-RR 2015, Heft 10, S. 323; s. a.: OSTENDORF/ DRENKHAHN, V. Kapitel, Rn. 229.

<sup>84</sup> RADTKE/ SCHOLZE, in: ERB/ SCHÄFER (Hrsg.), MüKo zum StGB, 5. Kapitel, § 17, Rn. 47.

<sup>85</sup> BGH, Urt. v. 01.12.2022 – 3 StR 471/21, NStZ 2023, Heft 7, S. 428; RADTKE/ SCHOLZE, in: ERB/ SCHÄFER (Hrsg.), MüKo zum StGB, 5. Kapitel, § 17, Rn. 65.

Angeklagten zu ihr ab.<sup>86</sup> Gem. § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG hängt die Schwere der Schuld nicht hauptsächlich vom äußeren Unrechtsgehalt der Tat und ihrer Einordnung im allg. Strafrecht ab, sondern hauptsächlich von der inneren Tatseite, also von der charakterlichen Haltung und Persönlichkeit des Täters sowie dessen Tatmotivation ab.<sup>87</sup> Die entscheidende Frage ist somit, in welchem Umfang sich die charakterliche Haltung, die Persönlichkeit sowie die Tatmotivation des jugendlichen oder heranwachsenden Tatverdächtigen in der Tat in einer vorwerfbaren Schuld niedergeschlagen haben.

Allerdings besteht seit längerer Zeit sowohl in der Rspr. als auch in der Literatur Unklarheit darüber, ob für die Verhängung von Jugendstrafe wegen der besonderen Schwere der Schuld nach § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG auch ein Erziehungsdefizit des Jugendlichen erforderlich ist oder nicht. In ständiger Rspr. hat der BGH bislang gefordert, dass die Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG nur dann zulässig ist, wenn dies aus erzieherischen Gründen erforderlich ist.<sup>88</sup> Diese Auffassung gründet sich maßgeblich darauf, dass auch bei der Verhängung einer reinen Schuldstrafe gem. § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG das „Wohl des Jugendlichen im Vordergrund“ stehen soll.<sup>89</sup>

Der 5. Strafsenat des BGH hat jedoch kürzlich einen Anfragebeschluss gefasst, der zu einer Veränderung der Rspr. des BGH führen könnte.<sup>90</sup> Der 5. Strafsenat des BGH vertritt die Auffassung, dass für die Verhängung einer Jugendstrafe wegen besonderer Schuldschwere es nicht von Belang ist, ob der Angeklagte zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts als erziehungsbedürftig einzustufen ist.<sup>91</sup> Diese Interpretation lasse sich bereits aus dem Wortlaut des § 17 Abs. 2 JGG ableiten. Die Alt. 2 stelle einen eigenständigen Halbsatz dar, wobei sich das Erziehungsbedürfnis und die Erziehungsfähigkeit ausschließlich auf die Alt. 1 beziehen.<sup>92</sup> Des Weiteren nimmt der 5. Strafsenat des BGH Bezug auf die Entstehungsgeschichte des § 17 Abs. 2 JGG. Aus den Gesetzesmaterialien zu § 17 Abs. 2 JGG lässt sich ableiten, dass der Gesetzgeber die Einführung einer Schuldstrafe ohne Erziehungsfunktion beabsichtigte. Bei der

---

<sup>86</sup> BGH, Beschl. v. 07.02.2023 – 3 StR 481/22, NStZ 2024, Heft 2, S. 111; BGH, Beschl. v. 22.01.2014 – 5 StR 555/13, NStZ-RR 2014, Heft 4, S. 119 f.

<sup>87</sup> BGH, Urt. v. 01.12.2022 – 3 StR 471/21, NStZ 2023, Heft 7, S. 428; s. a. RADTKE/ SCHOLZE, in: ERB/ SCHÄFER (Hrsg.), MüKo zum StGB, 5. Kapitel, § 17, Rn. 64.

<sup>88</sup> BGH, Urt. v. 09.01.2018 – 1 StR 239/17, NStZ 2018, Heft 11, S. 659.

<sup>89</sup> BGH, Urt. v. 11. 11. 1960 – 4 StR 387/60, NJW 1961, Heft 6, S. 278 f.

<sup>90</sup> BGH, Beschl. v. 13.09.2023 – 5 StR 205/23, NStZ 2024, Heft 2, S. 106.

<sup>91</sup> BGH, Beschl. v. 13.09.2023 – 5 StR 205/23, NStZ 2024, Heft 2, S. 106.

<sup>92</sup> BGH, Beschl. v. 13.09.2023 – 5 StR 205/23, NStZ 2024, Heft 2, S. 107 (Rn. 19).

Neufassung des § 2 Abs. 1 JGG verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, neben der Spezialprävention auch andere Sanktionszwecke zuzulassen.<sup>93</sup> Auch eine Prüfung unter systematischer Hinsicht führe zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzung der Erziehungsbedürftigkeit oder Erziehungsfähigkeit gem. § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG nicht gegeben sei.<sup>94</sup>

Auch die herrschende Lehre vertritt seit jeher die Auffassung, dass das Erfordernis der Erziehungsbedürftigkeit bzw. Erziehungsfähigkeit bei § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG nicht gegeben ist.<sup>95</sup> Maßgeblich sei demnach allein die Schwere der Schuld. Dem Erziehungsbedürfnis komme demgegenüber ausschließlich Bedeutung im Rahmen der Strafzumessung zu.<sup>96</sup>

Die Gegenauffassung in der Literatur steht in Einklang mit der bisherigen höchstrichterlichen Rspr. und lehnt die Verhängung einer Jugendstrafe ohne Erziehungsbedürftigkeit des Jugendlichen ab.<sup>97</sup> Diese Gegenauffassung stützt sich insbesondere auf die spezialpräventive Ausrichtung des JGG.<sup>98</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der Verhängung einer Jugendstrafe ausschließlich wegen der Schwere der Schuld der das Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke (§ 2 Abs. 1, § 18 Abs. 2 JGG) bei der Bemessung der Strafhöhe innerhalb des vorgenannten Rahmens vorrangig zu berücksichtigen ist. In diesem Kontext ist jedoch zu berücksichtigen, dass neben dem Erziehungsgedanken auch andere Strafzwecke eine Rolle spielen, insbesondere der Sühnegedanke und das Erfordernis eines gerechten Schuldausgleichs bei Gewaltverbrechen und anderen schwerwiegenden Straftaten. Erziehungsgedanke und Schuldausgleich werden in der Praxis in der Regel als vereinbar betrachtet, da sowohl die charakterliche Haltung als auch das Persönlichkeitsbild, wie sie in der Tat zum Ausdruck gekommen sind, sowohl für das Erziehungsbedürfnis als auch für die Bewertung der Schuld von Bedeutung sind.<sup>99</sup> Mit

---

<sup>93</sup> BGH, Beschl. v. 13.09.2023 – 5 StR 205/23, NStZ 2024, Heft 2, S. 108 (Rn. 23 ff.).

<sup>94</sup> BGH, Beschl. v. 13.09.2023 – 5 StR 205/23, NStZ 2024, Heft 2, S. 109 (Rn. 33 ff.).

<sup>95</sup> OSTENDORF/ DRENKHANN, V. Kapitel, Rn. 230 ff.; PETERSEN Johannes, „Jugendstrafe ohne Erziehungsbedarf?“, NStZ, 2024, Heft 4, S. 211 f.; RADTKE/ SCHOLZE, in: ERB/ SCHÄFER (Hrsg.), MüKo zum StGB, 5. Kapitel, § 17, Rn. 60.

<sup>96</sup> RADTKE/ SCHOLZE, in: ERB/ SCHÄFER (Hrsg.), MüKo zum StGB, 5. Kapitel, § 17, Rn. 60.

<sup>97</sup> EISENBERG Ulrich/ KÖLBEL Ralf, „Neuaustrichtung der Jugendstrafe wegen der „Schwere der Schuld“?“, NStZ, 2014, Heft 2, S. 79 ff.; EISENBERG/ KÖLBEL, JGG, §17, Rn. 57b.

<sup>98</sup> EISENBERG/ KÖLBEL, „Neuaustrichtung der Jugendstrafe wegen der „Schwere der Schuld“?“, Rn. 83; EISENBERG/ KÖLBEL, JGG, §17, Rn. 55.

<sup>99</sup> BGH, Beschl. v. 07.02.2023 – 3 StR 481/22, NStZ 2024, Heft 2, S. 111 f.

steigendem Alter des Angeklagten verliert die Berücksichtigung des Erziehungsgedankens jedoch typischerweise an Relevanz, während das Erfordernis eines gerechten Schuldausgleichs insbesondere bei schwerwiegenden Delikten zunehmend an Gewicht gewinnt.

Gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 JGG beträgt die Jugendstrafe ein Mindestmaß von sechs Monaten und ein Höchstmaß von fünf Jahren. In Fällen gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 JGG bei der sich der Tat um ein Verbrechen handelt, „für das nach dem allg. Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist“, kann jedoch eine Jugendstrafe von bis zu zehn Jahren verhängt werden. Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende ist gem. § 105 Abs. 3 Satz 1 JGG auf zehn Jahre festgelegt, während bei Mord und bei Vorliegen einer besonderen Schwere der Schuld gem. § 105 Abs. 3 Satz 2 JGG eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren verhängt werden kann.

#### **5.1.4 AUSSETZUNG DER JUGENDSTRAFE ZUR BEWÄHRUNG**

Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung ist im fünften Abschnitt des JGG, genauer in den §§ 21–26a JGG, geregelt. Gem. 21 Abs. 1 und Abs. 2 JGG wird dem zuständigen Jugendgericht ermöglicht, den Vollzug einer nicht mehr als einem Jahr bzw. zwei Jahren nicht übersteigenden Jugendstrafe auszusetzen. Die Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe zur Bewährung stellt eine Folgeentscheidung im Anschluss an eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe dar, weshalb die vorherige Vollstreckung dieser Entscheidung erforderlich ist.<sup>100</sup> Die Intention des Gesetzgebers besteht darin, die potenziellen negativen und endsozialisierenden Auswirkungen für die weitere Entwicklung des verurteilten Jugendlichen oder Heranwachsenden zu vermeiden, welche sich aus der Vollstreckung der verhängten Jugendstrafe ergeben könnten.<sup>101</sup>

Die Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe zur Bewährung setzt zuerst gem. § 21 Abs. 1 JGG voraus, dass der Jugendliche zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr verurteilt wurde. Gem. § 21 Abs. 2 JGG gilt dies auch für eine Jugendstrafe, die nicht länger als zwei Jahre andauert. Voraussetzung ist hierbei jedoch, dass die Entwicklung des Jugendlichen einer solchen Maßnahme nicht entgegensteht.

---

<sup>100</sup> OSTENDORF/ DRENKHANN, V. Kapitel, Rn. 248.

<sup>101</sup> RADTKE/ SCHOLZE, in: ERB/ SCHÄFER (Hrsg.), MüKo zum StGB, 5. Kapitel, § 21, Rn. 1.



Die zweite Voraussetzung ist gem. § 21 Abs. 1 JGG, dass zu erwarten ist, dass sich der Jugendliche schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter erzieherischer Einflussnahme in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Dies bedeutet, dass eine „günstige Entwicklungsprognose“ des Betroffenen vorliegen muss. Die Gefahr eines Rückfalls kann durch eine kriteriengeleitete kriminologische Individualprognose eingestuft werden.<sup>102</sup> In § 21 Abs. 1 Satz 2 JGG wird die Persönlichkeit des Jugendlichen, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen, die von der Strafaussetzung zu erwarten sind, als Prognosekriterien genannt. Daher ist es notwendig, die Ursachen der verurteilten Taten zu untersuchen und dann zu prüfen, ob diese Ursachen noch bestehen. Legalprognosen sind immer unsicher, da sie sich auf das zukünftige Verhalten einer Person beziehen.<sup>103</sup> Dementsprechend ist gem. § 21 Abs. 1 JGG lediglich eine „Erwartung“, also eine Risikoprognose erforderlich. Nur die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen straffreien Verhaltens muss größer sein als die Wahrscheinlichkeit neuer Straftaten zu begehen. Ist dies gegeben muss eine Bewährungsstrafe ausgesetzt werden. Hier genügen nachvollziehbare Gründe für die Aussetzung.

### **5.1.5 DIVERSION: INFORMELLE VERFAHRENERLEDIGUNG**

Die Beendigung der meisten Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende erfolgt durch Diversion, was bedeutet, dass formelle strafrechtliche Verfahren durch Einstellung begrenzt werden.<sup>104</sup> Dies entspricht einem Anteil von 76,4% aller im Jahr 2020 getroffenen Entscheidungen, bei denen die Regelungen der Diversion zur Anwendung kamen.<sup>105</sup> Die gesetzlichen Grundlagen für Diversion sind in den §§ 45, 47 JGG verankert. Diese Vorschriften eröffnen die Möglichkeit, das formelle Strafverfahren vorwiegend vor der Hauptverhandlung abubrechen, wobei dies entweder

---

<sup>102</sup> OSTENDORF/ DRENKHAHN, V. Kapitel, Rn. 251.

<sup>103</sup> OSTENDORF/ DRENKHAHN, V. Kapitel, Rn. 253.

<sup>104</sup> ALBRECHT, S. 118 f.

<sup>105</sup> OSTENDORF/ DRENKHAHN, IV. Kapitel, Rn. 124.

sanktionslos oder gekoppelt mit erzieherischen Maßnahmen bzw. einer Überweisung zu sozialen Diensten erfolgen kann.<sup>106</sup>

Die Diversion zielt unter anderem darauf ab, eine Stigmatisierung und Chancenverringering bei jungen Straftätern zu verhindern.<sup>107</sup> Des Weiteren wird durch das formlose Verfahren eine Verkürzung der Reaktionszeit zwischen Tat und Rechtsfolge angestrebt, um eine unmittelbare Einflussnahme auf den Täter zu ermöglichen, der dadurch einen engeren Bezug zur Tat aufbaut.<sup>108</sup> Die Diversion zielt zudem darauf ab, auf den Beschuldigten besser zu reagieren und eine flexiblere Problemlösungshilfe sowie eine individuellere Konfliktaufarbeitung anzubieten als in einem Urteil. Ein weiterer Aspekt ist die Entlastung der Justiz, insb. der Jugendrichter.<sup>109</sup>

Gem. der §§ 45, 47 JGG können vier Diversionsarten genannt werden, wobei der Aufbau der §§ 45, 47 JGG dem Subsidiaritätsgrundsatz folgend eine Prüfungsreihenfolge widerspiegelt.

Die wichtigste Begründung für die Einstellung des Verfahrens im jugendstrafrechtlichen Bereich ist die „Einstellung aufgrund von Geringfügigkeit“ gem. § 45 Abs. 1 JGG i.V.m. § 153 StPO. Bei der Anwendung des § 45 Abs. 1 StGB ist zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 153 StPO gegeben sind. Dies bedeutet, dass sowohl eine „geringe Schuld“ als auch ein „mangelndes öffentliches Interesse“ an der Strafverfolgung vorliegen muss. Im Rahmen dessen ist lediglich zu untersuchen, ob die strafrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen, die in § 153 StPO genannt werden, hypothetisch erfüllt sind.<sup>110</sup> Ist dies der Fall, ist von einer geringen Vorwerfbarkeit auszugehen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit gem. § 45 Abs. 2 JGG aufgrund der „Durchführung einer erzieherischen Maßnahme“ von der Verfolgung abzusehen. Sofern also eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet wurde und die Staatsanwaltschaft weder eine Beteiligung des Richters gem. § 45 Abs. 3 JGG noch die Erhebung der Anklage für erforderlich erachtet, kann das Verfahren eingestellt werden.

---

<sup>106</sup> ALBRECHT, S. 120.

<sup>107</sup> WEIK Beate/ KORANYI Johannes, in: MEIER Bernd-Dieter/ RÖSSNER Dieter/ TRÜG Gerson/ WULF Rüdiger/ BANNENBERG Britta/ BARTSCH Tillmann (Hrsg.), Jugendgerichtsgesetz, Nomos Handkommentar, Nomos Verlag, 3. Auflage, Baden-Baden, 2024, § 45 JGG, Rn. 4.

<sup>108</sup> WEIK/ KORANYI, in: MEIER/ RÖSSNER/ TRÜG/ WULF/ BANNENBERG/ BARTSCH, § 45 JGG, Rn. 4.

<sup>109</sup> OSTENDORF/ DRENKHANN, IV. Kapitel, Rn. 105.

<sup>110</sup> BVerfG, Beschl. v. 08.03.2017 – 2 BvR 2282/16, NJW 2017, Heft, 21, S. 1539.

Im Kontext der Maßnahmen des § 45 Abs. 2 JGG erfährt der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) eine besondere Bedeutung.<sup>111</sup> So kann eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 Satz 2 JGG bereits durch das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, erfolgen, ohne dass ein tatsächliches Zustandekommen des Ausgleichs vorausgesetzt wird (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG). Insofern stellt das Gesetz bereits das Streben des Beschuldigten nach einem Ausgleich mit dem Opfer als Erfolg dar, wodurch weitere erzieherische Maßnahmen gegebenenfalls nicht erforderlich sind.<sup>112</sup>

Das „Absehen der Verfolgung mit Einschaltung des Richters“, also das sog. „formlose Erziehungsverfahren“<sup>113</sup> gem. § 45 Abs. 3 JGG nimmt innerhalb der Einstellungsmöglichkeiten gem. § 45 JGG lediglich den dritten Rang ein. In Fällen, bei denen ein junger Beschuldigter ein Geständnis ablegt und die Staatsanwaltschaft eine richterliche Maßnahme zwar für erforderlich hält, jedoch die Erhebung der Anklage nicht für geboten erachtet, wird seitens der Staatsanwaltschaft die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen gem. § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 JGG oder von Auflagen durch den Jugendrichter angeregt. Sofern der Jugendrichter der Anregung des Staatsanwalts folgt, wird von der Verfolgung abgesehen.

Schließlich besteht die Möglichkeit der „Einstellung des Verfahrens durch den Richter“ nach Erhebung der Anklage gem. § 47 Abs. 1 JGG. Diese Möglichkeit der Einstellung kann auf vier verschiedene Gründe zurückgeführt werden. Die Einstellung des Verfahrens durch den Richter setzt voraus, dass die Bedingungen gem. § 153 StPO erfüllt sind, d. h. dass die Schuld gering ist und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (§ 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JGG). Ferner kann der Richter das Verfahren einstellen, sofern „eine erzieherische Maßnahme i. S. d. § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist“ (§ 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JGG). Des Weiteren kann das Verfahren eingestellt werden, wenn „der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 JGG bezeichnete Maßnahme anordnet oder der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist“ (§ 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 JGG).

---

<sup>111</sup> EISENBERG/ KÖLBEL, § 45 JGG, Rn. 36.

<sup>112</sup> WEIK/ KORANYI, in: MEIER/ RÖSSNER/ TRÜG/ WULF/ BANNENBERG/ BARTSCH, § 45 JGG, Rn. 32.

<sup>113</sup> OSTENDORF/ DRENKHAHN, IV. Kapitel, Rn. 112.

## 5.2 MAßNAHMEN UND SANKTIONEN IM TÜRKISCHEN KINDERSTRAFRECHT

### 5.2.1 KINDERSPEZIFISCHE SICHERUNGSMABNAHMEN

In Art. 56 tStGB heißt es, dass die „kinderspezifischen Sicherungsmaßnahmen“ (*çocuklara özgü güvenlik tedbirleri*) für Kinder und die Art und Weise ihrer Anwendung „in dem einschlägigen Gesetz“ festgelegt werden. Damit wird auf das tKinderSchG verwiesen. Gem. Art. 11 tKinderSchG, werden die in diesem Gesetz geregelten „Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen“ (*koruyucu ve destekleyici tedbirler*) als kinderspezifische Sicherungsmaßnahmen für straffällige Kinder angewandt, die nicht strafrechtlich verantwortlich sind. Der im tStGB unter dem Begriff „kinderspezifische Sicherungsmaßnahmen“ beschriebene Maßnahmenkatalog findet mithin bei nicht strafmündigen Kindern Anwendung, also bei Kindern in der Altersgruppe 0-12 Jahren und 12-15 Jahren, sofern festgestellt wird, dass sie keine strafrechtliche Verantwortung besitzen. Gem. dem tStGB ist die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen anstelle von Strafen bei Kindern, die eine strafrechtliche Verantwortung besitzen, nicht vorgesehen. Für diese Kinder gelten die in Art. 31 tStGB festgelegten reduzierten Strafen. Das tKinderSchG differenziert nicht zwischen den Sicherungsmaßnahmen für straffällig gewordene Kinder und den Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für schutzbedürftige Kinder.<sup>114</sup> Unabhängig davon, ob es sich um ein Kind handelt, das noch nie in eine Straftat verwickelt war, jedoch Schutz benötigt, oder um ein Kind, das straffällig wurde, jedoch keine strafrechtliche Verantwortung trägt, werden die gleichen Maßnahmen angewandt.

In Art. 5 Abs. 1 tKinderSchG sind die „Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen“ (*koruyucu ve destekleyici tedbirler*) für Kinder aufgeführt. Die Maßnahmen umfassen Beratungs-, Bildungs-, Betreuungs-, Gesundheits-, und Unterbringungsmaßnahmen, die in Art. 5 Abs. 1 tKinderSchG aufgeführt sind. Des Weiteren findet sich in Art. 5 Abs. 3 tKinderSchG die Regelung der Übergabe des Kindes an die Eltern, den Vormund oder die für die Betreuung und Aufsicht verantwortliche Person. Die Beratungsmaßnahme ist gem. Art. 5 Abs. 1 lit. a tKinderSchG eine Maßnahme, die darauf abzielt, die für die Betreuung

---

<sup>114</sup> AKYÜZ, S. 563.

des Kindes verantwortlichen Personen bei der Kindererziehung zu unterstützen und die Kinder bei der Lösung ihrer Probleme im Zusammenhang mit ihrer Erziehung und Entwicklung zu begleiten. Die für die Betreuung des Kindes verantwortlichen Personen werden zu Themen wie Elternbildung, Familienberatung und Familientherapie beraten.<sup>115</sup> Gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b tKinderSchG stellt eine Bildungsmaßnahme eine Maßnahme dar, die es dem Kind ermöglicht, eine Tages- oder Internatsschule zu besuchen, eine berufliche oder künstlerische Ausbildung zu absolvieren, um eine Arbeit oder einen Beruf zu erlernen, oder bei einem Berufsmeister oder an Arbeitsplätzen im öffentlichen oder privaten Sektor untergebracht zu werden. Eine Betreuungsmaßnahme ist gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c tKinderSchG eine Maßnahme, bei der das Kind die Dienste eines öffentlichen oder privaten Pflegeheims oder einer Pflegefamilie in Anspruch nimmt oder in diesen Einrichtungen untergebracht wird, sofern die für die Betreuung des Kindes verantwortliche Person aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, ihre Pflichten zu erfüllen. Die Unterbringung des Kindes in öffentlichen oder privaten Einrichtungen erfolgt gem. Art. 10 tKinderSchG durch die Sozialdienste und die Kinderschutzbehörde (*Sosyal Hizmetler ve Çocuk Esirgeme Kurumu*). Gem. Art. 5 Abs. 1 lit. d tKinderSchG stellt eine Gesundheitsmaßnahme eine Maßnahme zur vorübergehenden oder dauerhaften medizinischen Versorgung und Rehabilitation dar, die zum Schutz und zur Behandlung der körperlichen und geistigen Gesundheit des Kindes erforderlich ist. Die Unterbringungsmaßnahme ist gem. Art. 5 Abs. 1 lit. e tKinderSchG eine Maßnahme, die darauf abzielt, Menschen mit Kindern, die keine Wohnung haben, oder schwangeren Frauen, deren Leben in Gefahr ist, eine geeignete Unterkunft zu bieten. Sofern festgestellt wird, dass das Kind nicht in Gefahr ist, oder davon ausgegangen werden kann, dass die Gefahr durch Unterstützung der Eltern oder des Vormunds oder der für die Pflege und Beaufsichtigung des Kindes verantwortlichen Person beseitigt werden kann, wird das Kind gem. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 tKinderSchG an diese Personen übergeben.

Der Jugendrichter ist gem. Art. 7 Abs. 1 tKinderSchG dazu befugt, von Amts wegen oder auf Antrag der Mutter, des Vaters, des Vormunds, der Person, die für die Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes verantwortlich ist, des Sozialdienstes und der Kinderschutzbehörde sowie des Staatsanwalts, Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung des Kindes zu treffen. Vor der Entscheidung über eine Maßnahme kann

---

<sup>115</sup> DÖNMEZ, S. 127.

gem. Art. 7 Abs. 2 tKinderSchG eine soziale Untersuchung des Kindes durchgeführt werden. Gem. Art. 7 Abs. 3 tKinderSchG wird die Art der Maßnahme im Urteil festgehalten. Es besteht die Möglichkeit, eine oder mehrere Maßnahmen gleichzeitig zu beschließen. Nach Art. 7 Abs. 5 tKinderSchG kann der Richter eine Aufhebung oder Änderung der Schutz- und Unterstützungsmaßnahme beschließen, wobei er die Entwicklung des Kindes berücksichtigt. Gem. Art. 7 Abs. 6 tKinderSchG endet die Anwendung der Maßnahme automatisch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Hinsichtlich der Bildungsmaßnahme kann der Richter jedoch mit Zustimmung des Kindes beschließen, die Anwendung der Maßnahme für einen bestimmten Zeitraum fortzusetzen, um dem Kind die Fortsetzung seiner Schul- und Berufsausbildung zu ermöglichen.

### **5.2.2 DIVERSION İM TÜRKİSCHEN RECHT: TATAUSGLEICH (UZLAŞTIRMA) UND ABSEHEN VON DER VERFOLGUNG DES STRAFVERFAHRENS UNTER VORBEHALT (KAMU DAVASININ AÇILMASININ ERTELENMESİ)**

Die Diversion ist seit dem tKinderSchG 2005 in Form der „Absehung von der Verfolgung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft“ (*Kamu Davasının Açılmasının Ertelemesi*) i.S.d. Art. 19 tKinderSchG i.V.m. Art. 171 tStPO und des „Tatausgleichs“ (*Uzlaştırma*) i.S.d. Art. 24 tKinderSchG i.V.m. Art. 253, 254 tStPO Teil des türkischen Strafrechts.<sup>116</sup> Beide Formen wurden mit der Strafrechtsnovelle 2006 in das allgemeine Strafrecht implementiert.<sup>117</sup> Diese neue Institution bedeutete auch eine Auflockerung des strengen Legalitätsprinzips, was im türkischen Strafrecht bis dahin unbekannt war. Denn im Gegensatz zum deutschen Strafrecht, das eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Einleitung einer öffentlichen Strafverfolgung kannte, wurde im türkischen Strafrecht bis dahin die Verpflichtung zur Strafverfolgung als Voraussetzung für einen demokratischen Rechtsstaat und als Garantie gegen Willkür angesehen.<sup>118</sup> Es

---

<sup>116</sup> SEVDİREN Öznur, „Türk ve Alman Ceza Muhakemesi Hukuku’nda Çocuk Suçluluğu Bakımından ‘Diversiyon’ Düşüncesinin Gelişimi”, Türkiye Adalet Akademi Dergisi (TAAD), Sayı: 5, Cilt: 1, 2011, S. 257; TURHAN Faruk, „Yeni Türk Ceza Kanunu’na Göre Cezaların Ertelemesi ve Uygulamada Ortaya Çıkan Bazı Sorunlar”, Erzincan Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, Sayı: 3-4, Cilt: 5, 2006, S. 27.

<sup>117</sup> DÖNMEZ, S. 215.

<sup>118</sup> SEVDİREN, S. 272.

kann mit Sicherheit angenommen werden, dass supranationale Dokumente und internationale Kongresse einen maßgeblichen Einfluss auf diese Tendenz hatten.<sup>119</sup> Im Jahr 1985 wurden bspw. Standard-Mindestregeln der Vereinten Nationen für die Verwaltung der Jugendgerichtsbarkeit verabschiedet, welche unter dem Begriff „Beijing-Regeln“<sup>120</sup> bekannt sind. Dieses Regelwerk fordert, den Eintritt von Minderjährigen in das Strafrechtssystem so weit wie möglich zu unterbinden. Im Rahmen des Opportunitätsprinzips (*maslahata uygunluk ilkesi*) hatte die Staatsanwaltschaft und das Gericht nun die Möglichkeit, das Verfahren informell zu erledigen.<sup>121</sup> Für die beschuldigten Kinder war die Diversion eine innovative Form der Verfahrenserledigung, da sie keine Verurteilung mit dem damit verbundenen Stigmatisierungseffekt in allen Lebensbereichen zur Folge hatte.

#### 5.2.2.1 Tatausgleich (Uzlaştırma)

Der außergerichtliche Tatausgleich (TA) ist die Beendigung des Verfahrens bei Straftaten, deren Ermittlung und Verfolgung Gegenstand einer Klage ist, sowie bei einigen im Gesetz aufgeführten Straftaten durch die Erzielung einer Einigung zwischen dem Verdächtigen oder Beschuldigten und dem Opfer oder dem Geschädigten gegen bestimmte Leistungen.<sup>122</sup> In der türkischen Rechtsordnung findet sich keine explizite Erwähnung des Begriffs „außergerichtliches Tatausgleich“. Stattdessen verwendet der Gesetzgeber den Begriff „Schlichtung/ Versöhnung/ Vermittlung“ (*Uzlaştırma*), der wörtlich mit „sich einigen/ versöhnen“ (*uzlaşma*) übersetzt werden kann. Allerdings wird vorliegend der Begriff des außergerichtlichen Tatausgleichs verwendet, der auch als „Täter-Opfer-Ausgleich“, „Schlichtungsverfahren“ oder „außergerichtliche Konfliktlösung“ bezeichnet werden kann. Dieses Verfahren wird von sog. „Schlichtern/ Vermittlern“ (*uzlaştırmacı*) unter der Leitung der Schlichtungsstelle der Staatsanwaltschaft durchgeführt.<sup>123</sup> Die Regelung des TA erfolgte zunächst im tKinderSchG 2005 und wurde dann durch die Strafrechtsnovelle 2006 in das allgemeine

---

<sup>119</sup> SEVDİREN, S. 272 f.

<sup>120</sup> Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln“), zu finden unter: <https://www.un.org/depts/german/gv-early/ar4033.pdf>, (Stand: 02.07.2024).

<sup>121</sup> SEVDİREN, S. 273.

<sup>122</sup> DÖNMEZ, S. 214.

<sup>123</sup> DÖNMEZ, S. 214.

Strafrecht überführt.<sup>124</sup> Der TA für Erwachsene ist in Art. 253 tStPO geregelt. Seit dem 6. Dezember 2006 heißt es in Art. 24 tKinderSchG, dass die allg. Bestimmungen der tStPO über den TA auch für Kinder gelten.

Die Anwendbarkeit des TA setzt voraus, dass es sich bei der begangenen Straftat um ein ausgleichsfähiges Delikt i. S. v. Art. 253 Abs. 1 tStPO handeln muss. Als solches kommen gem. Art. 253 Abs. 1 lit. a tStPO Ermächtigungsdelikte in Betracht. Jedoch führt Art. 253 Abs. 1 lit. b tStPO an, dass bestimmte Officialanklagedelikte ebenfalls Gegenstand des TA sein können. In Art. 253 Abs. 1 tStPO erfolgt eine abschließende Aufzählung dieser Delikte. Diese Delikte sind die vorsätzliche Körperverletzung (mit Ausnahme des dritten Absatzes, Art. 86; Art. 88), die fahrlässige Körperverletzung (Art. 89), die Drohung (Art. 106 Abs. 1), der Hausfriedensbruch (Art. 116), die Verletzung der Arbeits- und Beschäftigungsfreiheit (Art. 117 Abs. 1; Art. 119 Abs. 1 c), der Diebstahl (Art. 141), der Vertrauensmissbrauch (Art. 155), der Betrug (Art. 157), die Hehlerei (Art. 165), die Kindesentführung (Art. 234) sowie die Weitergabe von Informationen oder Dokumenten, die ein Geschäfts-, Bank- oder Kundengeheimnis beinhalten (mit Ausnahme des vierten Absatzes, Art. 239).

Der TA ist eine der wichtigsten diversionellen Möglichkeiten, um Kinder fern von Strafprozessen zu halten. Bei Straftaten, die dem TA unterliegen, enden die Ermittlungen und die Strafverfolgung mit dem Abschluss des Tatausgleiches.<sup>125</sup> Daher wird der TA als Voraussetzung für ein Strafverfahren akzeptiert. Demnach kann bei einer Straftat, die dem TA unterliegt, das Gerichtsverfahren nicht fortgesetzt werden, ohne diesen Weg zu versuchen.

Basierend auf dem Verständnis der restaurativen Gerechtigkeit dient der TA einerseits dem Schutz des Opfers, andererseits der schnellen Beendigung des Verfahrens, der Entlastung der Justiz und der Sicherung des sozialen Friedens durch die Versöhnung der Menschen.<sup>126</sup> Im Hinblick auf Kinder, die im Rahmen dieser Straftaten in die Kriminalität verwickelt werden, wird zunächst mit dem TA eine alternative diversionelle Lösung gesucht, um das Kind fern vom Strafverfahren zu halten. Wenn das Verfahren mit

---

<sup>124</sup> AKYÜZ, S. 574; YAŞAR Ercan, "Täter-Opfer-Ausgleich im türkischen Rechtssystem", Süleyman Demirel Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, Cilt: 11, Sayı: 2, 2021, S. 161.

<sup>125</sup> DÖNMEZ, S. 215.

<sup>126</sup> AKYÜZ, S. 573; DÖNMEZ, S. 215.



dem TA erfolgreich abgeschlossen wird, wird das Verfahren ohne eine freiheitsentziehende Strafe beendet.<sup>127</sup>

#### **5.2.2.2 Absehen von der Verfolgung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft (Kamu Davasının Açılmasının Ertelenmesi)**

Liegen ausreichende Beweise vor, die einen hinreichenden Verdacht begründen, dass eine Person eine Straftat begangen hat, kann die Staatsanwaltschaft beschließen, von der Eröffnung der öffentlichen Anklage abzusehen (*Kamu Davasının Açılmasının Ertelenmesi*), soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>128</sup> Die Absehung der Verfolgung des Strafverfahrens ist die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters und der Bedeutung der von ihm begangenen Straftat unter bestimmten Voraussetzungen und bei guter Führung für einen bestimmten Zeitraum auf die Einleitung der Strafverfolgung zu verzichten. Die Möglichkeit der Absehung der Verfolgung des Strafverfahrens ist in Art. 19 tKinderSchG festgehalten. Gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 tKinderSchG kann „bei Vorliegen der in der Strafprozessordnung genannten Voraussetzungen beschlossen werden, die Einleitung eines öffentlichen Strafverfahrens wegen der dem Kind zur Last gelegten Straftat aufzuschieben“. Somit werden auch hier wieder die allg. Vorschriften der tStPO auf Kinder angewendet. Jedoch beträgt die Frist für die Absehung (Bewährung) für Kinder drei Jahre, anstatt fünf Jahre wie im Erwachsenenstrafrecht, (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 tKinderSchG). Gem. Art. 171 Abs. 2 tStPO, welcher die Absehung der Verfolgung des öffentlichen Strafverfahrens regelt, wurde dem Diversionsmechanismus des Tauschgleichs, d. h. der Entschädigung und dem Ersatz des durch die Straftat entstandenen Schadens, Vorrang eingeräumt und muss somit zuerst ausgeschöpft werden. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens setzt voraus, dass die begangene Tat in den Bereich der Straftaten fällt und ein hinreichender Tatverdacht gegen den Verdächtigen festgestellt wurde. Gem. Art. 171 Abs. 3 tStPO müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Erstens darf der Verdächtige noch nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Haftstrafe verurteilt worden sein. Zweitens müssen die Ermittlungen die Überzeugung ergeben, dass der

---

<sup>127</sup> DÖNMEZ, S. 217.

<sup>128</sup> DÖNMEZ, S. 218; SEVDİREN, S. 274.

Verdächtige von der Begehung einer Straftat abgesehen wird, wenn von der öffentlichen Anklageerhebung abgesehen wird. Drittens muss die Absehung der Verfolgung des Strafverfahrens für den Beschuldigten und die Allgemeinheit vorteilhafter sein als die Strafverfolgung und viertens muss der Schaden, der dem Opfer oder der Allgemeinheit durch die Begehung der Straftat entstanden ist und von der Staatsanwaltschaft festgestellt wurde, in vollem Umfang durch Naturalrestitution, Wiederherstellung des Zustands vor der Straftat oder Entschädigung ausgeglichen werden. Diese Bedingungen müssen zusammen erfüllt werden. Sofern gem. Art. 171 Abs. 4 tStPO während der Frist (bei Kindern innerhalb von drei Jahren) keine vorsätzliche Straftat begangen wird, wird von einer Strafverfolgung abgesehen. Wird während dieses Zeitraums eine vorsätzliche Straftat begangen, so wird eine öffentliche Anklage erhoben. Die Verjährungsfrist der Straftat läuft während des Zeitraums der Absehung nicht ab.

### **5.3 VERGLEICHENDE ASPEKTE HINSICHTLICH DER MAßNAHMEN UND SANKTIONEN**

Zunächst ist festzustellen, dass die Praxis im türkischen Kinderstrafverfahren noch nicht im Einklang mit den internationalen Grundsätzen des Jugendstrafrechts steht, insb. aufgrund der Bestimmung in Art. 31 tStGB. Nach dieser Bestimmung steht es nicht im Ermessen des Richters, kinderspezifische Sicherungsmaßnahmen oder Strafen (Sanktionen) gegen straffällige Kinder zwischen 12 und 18 Jahren zu verhängen, wenn sie die Einsichts- und Willensfähigkeit besitzen. Steht fest, dass das Kind eine Straftat begangen hat, ist der Richter verpflichtet, die für Erwachsene geltenden Strafen auf das Kind anzuwenden, wobei die im Gesetz vorgesehenen Sätze herabgesetzt werden.<sup>129</sup> Diese Vorgehensweise wird in der Lehre zu Recht kritisiert, da sie im Widerspruch zu Art. 4 Abs. 1 lit. i tKinderSchG steht.<sup>130</sup> Diese Regelung besagt, dass die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und die Verhängung einer Haftstrafe als „letztes Mittel“ (ultimo ratio) zu betrachten ist. Diese Regelung steht zudem im Widerspruch zu den internationalen Regeln. In Art. 37 lit. b der Kinderrechtskonvention ist festgelegt,

---

<sup>129</sup> Yargıtay 6. CD, E. 2007/3103, K. 2007/9942, T. 4.10.2007; KOCA/ ÜZÜLMEZ, S. 322, ÖZGENÇ, S. 408.

<sup>130</sup> AKYÜZ, S. 553; ARTUK Emin/ GÖKCEN Ahmet/ YENİDÜNYA Caner, Ceza Hukuku Genel Hükümler, Seçkin Yayıncılık, 10. bası, Ankara, 2016, S. 531.

dass die „Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden“.<sup>131</sup> Demnach wird in der Lehre die Auffassung vertreten, dass auch bei strafrechtlich verantwortlichen Kindern zwischen 12 und 18 Jahren bei leichten bis mittleren Straftaten die Möglichkeit der Anwendung von kinderspezifischen Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Diversion in den Vordergrund gestellt werden und die Bestrafung als letztes Mittel und nur bei schweren Straftaten in Betracht gezogen werden sollte.<sup>132</sup> In Anbetracht dieser Grundsätze sollte Art. 31 tStGB geändert und dem Richter ein Ermessensspielraum eingeräumt werden, um insb. bei leichten und mittelschweren Straftaten über Strafe oder Sicherungsmaßnahmen zu entscheiden. Im Gegensatz dazu ermöglicht das deutsche Jugendstrafrecht die Anwendung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel auf Jugendliche bzw. Heranwachsende, also strafrechtlich verantwortliche Personen. Daher ist zu fordern, dass auch im türkischen Rechtssystem die Möglichkeit der Anwendung von „kinderspezifischen Sicherungsmaßnahmen“ oder „Erziehungsmaßregeln“ für strafrechtlich verantwortliche Kinder in Betracht gezogen wird.

Es kann darüber hinaus festgestellt werden, dass die in Art. 5 tKinderSchG aufgeführten kinderspezifischen Sicherungsmaßnahmen nicht ausreichend sind, um sowohl den Schutz des in die Kriminalität hineingezogenen Kindes zu gewährleisten als auch es durch Erziehung von der Begehung von Straftaten abzuhalten. Des Weiteren erlangen die Maßnahmen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Ende, unabhängig davon, ob sie ihren Zweck erfüllt haben oder nicht. Allein die Bildungsmaßnahme kann jedoch nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit Zustimmung des Kindes fortgesetzt werden.

Im Hinblick auf den Jugendarrest gem. § 16 JGG erscheint in Anbetracht der Rückfallraten nach Verbüßung des Jugendarrests die Wirksamkeit des Arrests zur Erreichung des Sanktionsziels der Rückfallvermeidung fraglich.<sup>133</sup> In zahlreichen

---

<sup>131</sup> Die UN-Kinderrechtskonvention wurde von der Türkei am 14.09.1990 unterzeichnet, von der Großen Türkischen Nationalversammlung (*Türkiye Büyük Millet Meclisi*) am 09.12.1994 ratifiziert und trat nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.01.1995 in Kraft. Die UN-Kinderrechtskonvention ist zu finden unter: <https://www.unicef.de/cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf> (Stand: 20.06.2024).

<sup>132</sup> AKYÜZ, S. 553; DÖNMEZ, S. 87 f.

<sup>133</sup> EISENBERG/ KÖLBEL, § 16, Rn. 3; OSTENDORF/ DRENKHAHN, V. Kapitel, Rn. 207.

weiteren Untersuchungen konnte festgestellt werden, dass der Arrest nicht nur wenige positive Auswirkungen hat, sondern auch negative Auswirkungen durch eine kriminelle Ansteckung und Stigmatisierung begründet werden.<sup>134</sup> Des Weiteren ist in Bezug auf die Jugendstrafe gem. § 17 JGG nach der deutschen Rechtsordnung zu bemängeln, dass die Jugendstrafe nach § 18 Abs. 1 S. 1 JGG ein Mindestmaß von sechs Monaten beträgt. Es ist zu hinterfragen, auf welcher Grundlage das Mindestmaß von sechs Monaten festgelegt wurde, und ob es nicht sinnvoller wäre, das Mindestmaß zu reduzieren oder gänzlich zu streichen.

Ferner ist im türkischen Rechtssystem die „Absehung der Verfolgung des öffentlichen Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft“ bei Kindern in Bezug auf die unter anderem dafür notwendige Voraussetzung in Art. 171 Abs. 3 lit. d tStPO umstritten.<sup>135</sup> Diese besagt, dass der durch die Straftat entstandene Schaden in vollem Umfang durch Naturalrestitution, Wiederherstellung des Zustandes vor der Tat oder Entschädigung ausgeglichen werden muss. Die Wiedergutmachung des vom Opfer oder der Allgemeinheit erlittenen Schadens bedingt eine finanzielle Verpflichtung. Kinder, die über keine entsprechenden finanziellen Mittel verfügen, sind in ihrer Möglichkeit, diese Option in Anspruch zu nehmen, beschränkt, sofern ihre Familien nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, dieser Verpflichtung nachzukommen. In der vorliegenden Fassung des Kinderschutzgesetzes findet sich demnach keine Regelung, die eine Ausnahme für den Fall vorsieht, dass die wirtschaftliche Situation des Kindes oder seiner Familie eine Rückgabe, Wiederherstellung oder Entschädigung nicht zulässt. Aus diesem Grund ist eine Modifikation der Möglichkeit der Absehung der Verfolgung des Strafverfahrens erforderlich, um sie für von Kindern begangene Straftaten besser geeignet zu gestalten. Andernfalls werden aufgrund finanzieller Unmöglichkeiten die übergeordneten Interessen der Kinder verletzt und öffentliche Strafverfolgungen, die gegen viele Erwachsene nicht eingeleitet würden, werden gegen sie eingeleitet.

Generell wurde auch in Bezug auf die diversionellen Möglichkeiten die Akzeptanz des türkischen Gesetzgebers, die für Erwachsene geltenden Bestimmungen auch auf Kinder anzuwenden, zu Recht kritisiert.<sup>136</sup> Diese Regelung steht unter anderem auch im Widerspruch zur Empfehlung des Europarates zur Praxis des TOA. In der

---

<sup>134</sup> OSTENDORF/ DRENKHAHN, V. Kapitel, Rn. 207.

<sup>135</sup> DÖNMEZ, S. 220.

<sup>136</sup> SEVDİREN, S. 275 f.

betreffenden Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates wird betont, dass im Rahmen des TOA auch spezielle Regelungen und Maßnahmen für Kinder Anwendung finden sollten.<sup>137</sup> Unter Berücksichtigung der supranationalen Dokumente sowie der Empfehlungen des Europarats ist die Schaffung spezifischer Regelungen für Kinder hinsichtlich der Maßnahmen (bzw. Sanktionen) und ihrer Rechte unabdingbar.<sup>138</sup> Daher sind im türkischen Strafrecht Regelungen zu treffen, welche den strukturellen Merkmalen des Jugendstrafsystems entsprechen. Außerdem sind sozialpädagogische Maßnahmen im Rahmen dieser Bestimmungen anzuerkennen. Ferner sollte die Infrastruktur so ausgestaltet werden, um die Umsetzung eines solchen Ansatzes in die Praxis zu ermöglichen. Diesbezüglich ist insb. die Beschäftigung von fachlich qualifiziertem Personal in Sachen Kinderstrafrecht von Relevanz.

## **6 NEUE ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN ZUM JGG IM ZUGE DER RICHTLINIE (EU) 2016/800**

Die Implementierung der EU-Richtlinie 2016/800<sup>139</sup> in nationales Recht führte zu signifikanten Veränderungen, insb. im JGG mit dem Ziel, die Verfahrensrechte von Jugendlichen zu stärken.

Die Novellierung der gesetzlichen Grundlagen mit dem am 17. Dezember 2019 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Jugendstraftbeschuldigten“ wirkt sich in unterschiedlicher Weise auf das Jugendstrafverfahren aus. Diese Aspekte werden im Folgenden detaillierter erörtert.

Es sei jedoch darauf verwiesen, dass im deutschen Jugendstrafverfahren bereits wesentliche Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden.

---

<sup>137</sup> Europarat Minister Komitee, Empfehlung Nr. R (99) 19 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten bezüglich Mediation in Strafsachen (Täter-Opfer-Ausgleich), zu finden unter: [https://steinberg-mediation-hannover.de/wp-content/uploads/2015/06/Europarat-Ministerkomitee\\_Empfehlung\\_R99-19\\_Mediation\\_in\\_penal\\_matters\\_dt.pdf](https://steinberg-mediation-hannover.de/wp-content/uploads/2015/06/Europarat-Ministerkomitee_Empfehlung_R99-19_Mediation_in_penal_matters_dt.pdf) (Stand: 03.07.2024).

<sup>138</sup> SEVDİREN, S. 277.

<sup>139</sup> Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RL/RL\\_EU\\_2016-800\\_Verfahrensgarantien.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RL/RL_EU_2016-800_Verfahrensgarantien.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (Stand: 30.04.2024).

## **6.1 DAS ZIEL DER RICHTLINIE (EU) 2016/800**

Im ersten Erwägungsgrund der Richtlinie (EU) 2016/800 wird die wesentliche Absicht dargelegt. Das Ziel der vorliegenden Richtlinie besteht in der Festlegung von Verfahrensgarantien, „um zu gewährleisten, dass Kinder, also Personen unter 18 Jahren, die Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren sind, diese Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können (...)“. Dadurch soll verhindert werden, dass Kinder erneut straffällig werden, und ihre soziale Integration gefördert werden. Ferner zielt die Richtlinie darauf ab, einen Mindeststandard hinsichtlich der Verfahrensrechte von Jugendlichen in den EU-Mitgliedstaaten zu etablieren. Zur Gewährleistung der Zielsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 im nationalen Recht waren entsprechende Anpassungen des JGG erforderlich. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Neuregelung vorgestellt.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Richtlinie (EU) 2016/800 lediglich Kinder, also Personen, die zum Zeitpunkt des Verfahrens unter 18 Jahre alt sind, betrifft. Die Logik und Konstruktion des JGG folgend wurden jedoch auch Heranwachsende an die Umsetzung der neuen Regelungen miteinbezogen.<sup>140</sup>

## **6.2 DIE WESENTLICHEN NEUREGELUNGEN IM JGG**

Gem. der Richtlinie (EU) 2016/800 ist es von essenzieller Bedeutung, dass Jugendliche über ihre Rechte informiert sind und Unterstützung erhalten, damit sie diese auch tatsächlich nutzen können. Die Änderungen betreffen insb. die JGH im Strafverfahren (insb. § 38 JGG) und heben damit die entscheidende Bedeutung dieser Institution im Jugendstrafverfahren hervor.

### **6.2.1 FRÜHERE INFORMATION DER JGH IM JUGENDSTRAFVERFAHREN, § 70 ABS. 2 JGG**

Mit dem in § 70 JGG eingefügten neuen Abs. 2 wird die frühzeitige Einbindung der JGH in das Verfahren normiert. Demnach ist die JGH gem. § 70 Abs. 2 Satz 1 JGG

---

<sup>140</sup> HOLTHUSEN Bernd/ SCHMOLL Annemarie, „Neues im Jugendgerichtsgesetz – Folgen für die Jugendlichen und die Jugendhilfe im Strafverfahren“, NDV, März 2020, 100. Jahrgang, Nr. 3/2020, S. 113.

spätestens über die Einleitung des Verfahrens zu informieren, sobald die Jugendlichen zu ihrer ersten Vernehmung als Beschuldigte eingeladen werden. Gem. dem neu eingefügten § 70 Abs. 2 Satz 2 JGG ist die JGH spätestens unmittelbar nach der ersten Beschuldigtenvernehmung zu unterrichten, sofern diese ohne vorherige Ladung stattfindet. In der Konsequenz kann die JGH nun einen frühzeitigen Kontakt zu den Jugendlichen aufbauen.

Die Intention der Neuregelung besteht in der Umsetzung von Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2016/800, wodurch eine frühestmögliche Begutachtung ermöglicht werden soll. Folglich ist die Polizei gesetzlich verpflichtet, der JGH regelmäßig mitzuteilen, dass sie ein Strafverfahren gegen Jugendliche einleitet.<sup>141</sup>

## **6.2.2 FRÜHERE BERICHTERSTATTUNG DER JGH ÜBER DIE JUGENDLICHEN UND AKTUALISIERUNG DER BERICHTE, § 38 ABS. 3 JGG**

Gem. dem neuen § 38 Abs. 3 Satz 1 JGG ist die JGH dazu verpflichtet, die Ergebnisse der Nachforschungen über die Persönlichkeit, die Entwicklung und den familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrund des beschuldigten Jugendlichen früher als bislang vorzulegen. Die neue gesetzliche Regelung besagt, dass die Ergebnisse der Nachforschungen sobald sie „im Verfahren von Bedeutung“ sind vorzulegen sind und „möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden“ soll. Dies bedeutet, dass die Berichterstattung an den Jugendstaatsanwalt bereits vor Erhebung der Anklage zu erfolgen hat. Die Ergebnisse der JGH könnten somit mglw. dazu beitragen, das Verfahren nach der Diversion (§§ 45, 47 JGG) einzustellen. Auch diese Regelung zielt darauf ab, Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie umzusetzen.

Ferner ist gem. dem neu eingefügten § 38 Abs. 3 Satz 3 JGG im Falle einer zwischenzeitlichen Änderung wesentlicher Umstände im Leben der Jugendlichen, die für das Jugendstrafverfahren relevant sind, eine Aktualisierung der Berichte der JGH erforderlich. Die Aktualisierung der Berichterstattung über die Änderungen zielt darauf ab, die Korrektheit und Verlässlichkeit der Informationen, welche von der

---

<sup>141</sup> GOLDBERG Brigitta, „Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Fort- und Rückschritte aus der Perspektive der Jugendhilfe im Strafverfahren“, 2021, Bochum, Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (Elektronische Quelle), Rn. 11.

Jugendstaatsanwaltschaft und dem Jugendgericht erhalten werden, zu gewährleisten. Diese Neuregelung erweist sich insb. vor dem Hintergrund als relevant, dass Informationen in kurzen Abständen ihre Aktualität verlieren und junge Menschen sich in einer Phase befinden, in der sich in erheblichem Tempo Veränderungen in den Bereichen der persönlichen, sozialen und familiären Entwicklung vollziehen können.<sup>142</sup> Die in Art. 5 Abs. 1 lit. d der DSGVO<sup>143</sup> festgehaltene Verpflichtung zur sachlichen Richtigkeit von Daten sowie zur unverzüglichen Löschung unrichtiger Daten erfordert auch unter Datenschutzgesichtspunkten eine regelmäßige Aktualisierung der Berichterstattung.<sup>144</sup>

### **6.2.3 PFLICHT ZUR ANWESENHEIT DER JGH IN DER HAUPTVERHANDLUNG UND KOSTENAUFERLEGUNG BEI UNENTSCULDIGTEM NICHTERSCHEINEN, § 38 ABS. 4 JGG**

In § 38 Abs. 4 JGG wurde mit einer weiteren Neuregelung die gesetzliche Pflicht der JGH festgelegt, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Sofern dies aufgrund der „Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist“, besteht gem. § 38 Abs. 7 Satz 1 JGG die Möglichkeit, dass das Jugendgericht bzw. im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft auf Antrag der JGH von der Anwesenheitspflicht der Jugendhilfe verzichtet. Die Erfüllung der Aufgabe der Mitwirkung durch die Jugendhilfe obliegt dem Ermessen des Jugendgerichts. Daher obliegt es nicht länger allein den Kommunen, über die Erfüllung ihrer Pflichten zu entscheiden.

Des Weiteren eröffnet § 38 Abs. 4 S. 3 JGG dem Jugendgericht die Möglichkeit, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu verpflichten, die Kosten für das Nichterscheinen zu ersetzen. Sofern eine hinreichende Entschuldigung für das Nichterscheinen rechtzeitig vorliegt, erfolgt keine Kostenbelastung (vgl. § 38 Abs. 4 Satz 3, § 51 Abs. 2 StPO). Infolgedessen wird dem Jugendgericht in Bezug auf die Auferlegung der Kosten ausdrücklich ein Ermessen eingeräumt. Darüber hinaus können

---

<sup>142</sup> GOLDBERG, Rn. 13.

<sup>143</sup> Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO, zu finden unter: <https://dsgvo-gesetz.de/art-5-dsgvo/> (Stand: 15.03.2024).

<sup>144</sup> RIEKENBRAUK Klaus, „Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und seine datenschutzrechtlichen Implikationen für die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren“, ZJJ, 2020, Heft 1, S. 50 f.



weitere berechnigte Hindernisse vorliegen. Diese müssen jedoch auf den Einzelfall bezogen sein und dürfen sich nicht in allg. Organisationsproblemen oder allg. Einschränkungen durch die Personalausstattung der JGH erschöpfen.<sup>145</sup> In Anbetracht dessen ist gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 JGG sicherzustellen, dass der JGH als organisationsverantwortliche Stelle in angemessener Frist vor dem anberaumten Verhandlungstermin sowohl über den Ort als auch über die Zeit der Hauptverhandlung informiert wird.

#### **6.2.4 VERLESEN DES BERICHTS DER JGH IN DER HAUPTVERHANDLUNG, §§ 50 ABS. 3 S. 3, 38 ABS. 7 JGG**

Gem. der neuen Regelung in §§ 50 Abs. 3 Satz 3, 38 Abs. 7 Satz 1 JGG kann der schriftliche Bericht der JGH über den angeklagten jungen Menschen in der Hauptverhandlung verlesen werden, sofern das Jugendgericht dessen Teilnahme für verzichtbar erachtet. In der Vergangenheit war die Frage, ob im Falle der Abwesenheit der Jugendhilfe der schriftliche Bericht in der Hauptverhandlung verlesen werden darf, Gegenstand kontroverser Diskussionen.<sup>146</sup> Die gesetzliche Neuregelung hat zu einer Klärung der Rechtslage geführt, sodass die Verlesung des schriftlichen Berichts in der Hauptverhandlung nunmehr unstrittig erlaubt ist.

#### **6.2.5 JUGENDHILFE ALS VERTRAUENSPERSON, § 51 ABS. 6 JGG**

In Art. 15 der Richtlinie (EU) 2016/800 wird das Recht des Kindes auf Begleitung während des Strafverfahrens festgehalten, welches sowohl bei Gerichtsverhandlungen als auch in anderen Verfahrensphasen Gültigkeit besitzt. Gem. Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie muss eine andere geeignete erwachsene Person beteiligt werden, sofern ein Träger elterlicher Verantwortung nicht informiert oder anwesend sein kann oder darf. Dabei wird hier deutlich betont, dass als „andere Person“ auch ein Vertreter einer Behörde fungieren kann, wie bspw. das Jugendamt in Deutschland.

---

<sup>145</sup> HOLTHUSEN/ SCHMOLL, S. 114.

<sup>146</sup> GOLDBERG, Rn. 22.

Sofern Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter von Jugendlichen in der Hauptverhandlung des Strafverfahrens nicht teilnehmen können oder vom Jugendgericht ausgeschlossen werden, entstehen für die Jugendhilfe im Strafverfahren zusätzliche Aufgaben. Demnach besagt der neugeregelte § 51 Abs. 6 Satz 1 JGG, dass sofern „die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung ausgeschlossen“ werden, „ist für die Dauer ihres Ausschlusses von dem Vorsitzenden einer anderen, für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten“. Die Intention dieser Neuregelung besteht darin, dem Jugendlichen die Option zu eröffnen, eine volljährige Vertrauensperson anzurufen. Sofern keiner der sonstigen volljährigen Personen die Anwesenheit gestattet wird, ist gem. § 51 Abs. 6 Satz 4 JGG eine Fachkraft der Jugendhilfe, die für die Betreuung des Jugendlichen im Jugendstrafverfahren zuständig ist, anwesend zu sein, um sicherzustellen, dass eine geeignete erwachsene Person sie begleitet.

### **6.3 REAKTIONEN UND KRITIKEN VERSCHIEDENER INSTITUTIONEN AN DER UMSETZUNG DER NEUREGELUNGEN IM JGG IM RAHMEN DER RICHTLINIE (EU) 2016/800 UND IHRE FOLGEN FÜR DAS JUGENDSTRAFVERFAHREN**

Im Folgenden erfolgt eine Erörterung der Reaktionen und Kritikpunkte verschiedener beteiligter Institutionen hinsichtlich der zuvor dargestellten wesentlichen Neuregelungen im JGG, deren Umsetzung im Rahmen der Richtlinie (EU) 2016/800 erfolgte.

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) begrüßt zunächst die Neuregelung hinsichtlich der frühzeitigen Information der JGH durch die Polizei gem. § 70 Abs. 2 JGG, da dadurch ein möglichst früher Kontakt zu dem Jugendlichen hergestellt werden kann.<sup>147</sup> Die Regelung würde dazu beitragen, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren die Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 52 Abs. 2 SGB VIII besser nachgehen, sowie frühzeitig

---

<sup>147</sup> Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, 17.10.2019, S. 4 f., [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/DJI\\_StellungnahmeGesetzesentwurfStraekungBeschuldigt.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/DJI_StellungnahmeGesetzesentwurfStraekungBeschuldigt.pdf), (Stand: 05.03.2024).

Jugendhilfeleistungen anbieten und somit auch eine Diversion gem. § 45 JGG bzw. § 47 JGG einleiten können. Allerdings nahm der Gesetzgeber an, dass dieser Zeitpunkt, also die erste Beschuldigtenvernehmung, geeignet sei, um die JGH zu informieren, da sich der Tatverdacht bereits so weit verdichtet habe, dass die betroffene Person als Beschuldigter angesehen werden kann. Diese Annahme ist jedoch kritisch zu betrachten, da zu diesem Zeitpunkt lediglich eine geringe Informationsdichte vorliegt und das Verfahrensergebnis noch vollständig unklar ist. Daher wäre es nicht verhältnismäßig, wenn die JGH nun schon Kontakt zu allen betroffenen jungen Menschen aufnehmen würde, um über sie Bericht erstatten zu können (z. B., wenn sich der Tatverdacht später nicht erhärtet und das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird oder wenn in einem Bagatellfall im Wege der Diversion nach § 45 Abs. 1 JGG von der Verfolgung abgesehen wird).<sup>148</sup> Ferner bedingt gem. der Einschätzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG LJÄ) die deutliche Vorverlagerung der Unterrichtungspflicht der Polizei an die JGH einen erhöhten Arbeitsaufwand.<sup>149</sup> Die JGH ist folglich zunächst lediglich in der Lage, eine allgemeine Erstinformation über die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Jugendhilfe für junge Menschen und Sorgeberechtigte bereitzustellen.<sup>150</sup>

Des Weiteren wird die Neuregelung der früheren Berichterstattung und Aktualisierung der Berichte der JGH gem. § 38 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 JGG von dem DJI, dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) und von dem Deutschen Anwaltverein ebenfalls begrüßt, da sie dazu beitragen kann, das Verfahren im Wege der Diversion gem. §§ 45, 47 JGG zu beenden.<sup>151</sup> Ferner ist die Aktualisierung des

---

<sup>148</sup> GOLDBERG, Rn. 7.

<sup>149</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG LJÄ), 29.11.2018, S. 6, [https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/19\\_wp/Staerkerung\\_VerfR\\_Beschuld\\_Jugend/stellung\\_refe\\_bagljae.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/19_wp/Staerkerung_VerfR_Beschuld_Jugend/stellung_refe_bagljae.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Stand: 04.05.2024).

<sup>150</sup> GOLDBERG, Rn. 7.

<sup>151</sup> Deutscher Anwaltverein, „Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“, Stellungnahme Nr. 57/2018, November 2018, S. 7, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2018/11xx2018\\_Stellungnahme\\_DAV\\_Staerkerung\\_Verfahrensrechte\\_Jugendstrafverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2018/11xx2018_Stellungnahme_DAV_Staerkerung_Verfahrensrechte_Jugendstrafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (Stand: 14.07.2024); Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V., „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“, 10.01.2019, S. 2, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2019/01112019\\_Stellungnahme\\_DIJuF\\_Staerkerung\\_Verfahrensrechte\\_Jugendstrafverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2019/01112019_Stellungnahme_DIJuF_Staerkerung_Verfahrensrechte_Jugendstrafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (Stand: 06.06.2024); Stellungnahme des DJI zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, 17.10.2019, S. 3,

Berichts der JGH von wesentlicher Bedeutung, sofern sich die für das Jugendstrafverfahren relevanten Lebensumstände der Jugendlichen zwischenzeitlich geändert haben, da auf diese Weise sichergestellt wird, dass die im Bericht dargelegten Informationen noch aktuell sind. Gleichwohl wird in diesem Kontext darauf verwiesen, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren durch die zeitnahe Berichterstattung und die Aktualisierungspflicht einen zusätzlichen Aufwand zu betreiben hat.<sup>152</sup>

Des Weiteren statuiert die gesetzliche Neuregelung gem. § 38 Abs. 4 Satz 1 JGG nunmehr ausdrücklich, dass die Jugendhilfe in der Hauptverhandlung grundsätzlich anwesend sein muss. Die Anwesenheitspflicht der JGH an der Hauptverhandlung wird in ihrer Beurteilung allerdings ambivalent bewertet. Zum einen lässt sich feststellen, dass die Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren durch die grundsätzlich verpflichtende Teilnahme an der Hauptverhandlung gestärkt wird.<sup>153</sup> Außerdem wird sichergestellt, dass die Schutz-, Begleit-, Übersetzer- und Beratungsfunktionen der JGH gewährleistet sind. Daher kann festgehalten werden, dass die Anwesenheit der JGH bei der Hauptverhandlung im Wesentlichen im Interesse der beschuldigten Jugendlichen liegen. Auch vom deutschen Richterbund wird die grundsätzliche Anwesenheitspflicht begrüßt.<sup>154</sup> Andererseits stellt die Entscheidung der Justiz über die Anwesenheit der JGH einen verfassungswidrigen Eingriff in die Selbstbestimmung der Kommunen dar.<sup>155</sup> Die alleinige Entscheidungskompetenz des Jugendgerichts hinsichtlich der verpflichtenden Teilnahme der JGH in der Hauptverhandlung sowie die damit einhergehende Unterstellung der unabhängigen JGH unter die Weisungsbefugnis des Jugendgerichts

---

[https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/DJI\\_StellungnahmeGesetzentwurfStraekungBeschuldigt.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/DJI_StellungnahmeGesetzentwurfStraekungBeschuldigt.pdf),  
(Stand: 30.03.2024).

<sup>152</sup> Stellungnahme des DJI zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, 17.10.2019, S. 3, [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/DJI\\_StellungnahmeGesetzentwurfStraekungBeschuldigt.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/DJI_StellungnahmeGesetzentwurfStraekungBeschuldigt.pdf),  
(Stand: 30.03.2024).

<sup>153</sup> HÖYNCK Theresia/ ERNST Stephanie, „Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren – Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf das deutsche Jugendstraf-(verfahrens-)recht“, ZJJ, 2020, Heft 3, S. 254.

<sup>154</sup> Deutscher Richterbund, „Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“, September 2019, Nr. 13/19, S. 5, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2019/091719\\_Stellungnahme\\_DRB\\_RegE\\_Staerkung\\_Verfahrensrechte\\_Jugendstrafverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2019/091719_Stellungnahme_DRB_RegE_Staerkung_Verfahrensrechte_Jugendstrafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

<sup>155</sup> GOLDBERG, Rn. 19.

werden auch von dem DIJuF als nicht vereinbar mit der Stellung der Jugendhilfe im Strafverfahren erachtet.<sup>156</sup>

Die in § 38 Abs. 4 Satz 3 JGG vorgesehene Möglichkeit, dem Jugendamt den Ersatz der Kosten für den Fall des unentschuldigtem Nichterscheins aufzuerlegen, erscheint jedoch äußerst problematisch und wird auch zu Recht in der Literatur kritisiert.<sup>157</sup> Es steht außer Frage, dass die Anwesenheit der JGH bei der Hauptverhandlung grds. im Interesse der beschuldigten Jugendlichen liegt. Allerdings kann die Zusammenarbeit zwischen Justiz und JGH im Verfahren erheblich belastet werden, denn eine Sanktionierung des Jugendamtes entspricht nicht der Rollenverteilung im Verfahren, obwohl dies nur ein theoretisches Druckmittel sein soll. Die bereits überholt geglaubte Debatte über die JGH im „Souterrain der Justiz“ könnte wiederbelebt werden und ist deshalb kritisch zu betrachten.<sup>158</sup> Auch das DJI lehnt diese Regelung deutlich ab, da sie der JGH damit eher die Funktion eines weisungsgebundenen Hilfsorgans der Justiz zuweist.<sup>159</sup> Die Betonung der JGH sollte stattdessen auf die eigene Funktion als unverzichtbarer Verfahrensbeteiligter im Jugendstrafverfahren gerichtet sein. Die JGH nimmt als eigenständiger Verfahrensbeteiligter nach Maßgabe ihres fachlichen Ermessens gem. § 52 SGB VIII am Verfahren teil. Auch nach dem Deutschen Städtetag erscheint diese Verlagerung der finanziellen Verantwortung nicht angemessen.<sup>160</sup> Es ist ohnehin nicht davon auszugehen, dass die Fachkräfte der Jugendhilfe ohne triftigen Grund von den Verhandlungen fernbleiben. Aus der Praxis der Jugendhilfe wurden jedoch auch positive Meinungen zur Kostenpflicht geäußert. Einige

---

<sup>156</sup> DIJuF, „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, 10.01.2019, S. 3, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2019/01112019\\_Stellungnahme\\_DIJuF\\_Staerkung\\_Verfahrensrechte\\_Jugendstrafverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2019/01112019_Stellungnahme_DIJuF_Staerkung_Verfahrensrechte_Jugendstrafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=3), (Stand: 06.06.2024).

<sup>157</sup> GOLDBERG, Rn. 20.

<sup>158</sup> HOLTHAUSEN/ SCHMOLL, S. 114.

<sup>159</sup> Stellungnahme des DJI zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, 17.10.2019, S. 2, [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/DJI\\_StellungnahmeGesetzentwurfStraekungBeschuldigt.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/DJI_StellungnahmeGesetzentwurfStraekungBeschuldigt.pdf), (Stand: 04.05.2024).

<sup>160</sup> Deutscher Städtetag, „Umsetzung der RL (EU) 2016/800 – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“, 28.11.2018, S. 2, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2018/11282018\\_Stellungnahme\\_Dt-Staedtetag\\_Staerkung\\_Verfahrensrechte\\_Jugendstrafverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2018/11282018_Stellungnahme_Dt-Staedtetag_Staerkung_Verfahrensrechte_Jugendstrafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (Stand: 14.07.2024).

Länder haben die Regelung sogar ausdrücklich begrüßt, da sie die Verbindlichkeit der Teilnahme unterstreicht, oder es wurde darauf hingewiesen, dass die Kostenauflegung die einzige Möglichkeit zu sein scheint, den Kommunen die große Bedeutung der Anwesenheit vor Augen zu führen.<sup>161</sup> Die Möglichkeit einer Kostensteigerung bei unentschuldigter Nichtteilnahme könnte für manche Fachdienste, die bislang eher seltener an der Hauptverhandlung teilgenommen haben, ein Argument für eine Personalaufstockung gegenüber ihrem Kämmerer darstellen. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Kostenandrohung im Gesetzgebungsverfahren auf eine „Kann-Regelung“ reduziert wurde und somit nicht in jedem Fall zwingend zur Anwendung kommt. Auch die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (DVJJ) erachtet eine Kostenbelastung der JGH bei Nichterscheinen am Hauptverhandlungstermin als eine logisch folgende Konsequenz aus der Annahme einer grundsätzlich bestehenden Anwesenheitspflicht.<sup>162</sup>

Ein Kritikpunkt der neuen Regelung gem. §§ 50 Abs. 3 Satz 3, 38 Abs. 7 Satz 1 JGG hinsichtlich des bloßen Verlesens des schriftlichen Berichts der JGH durch das Jugendgericht in der Hauptverhandlung ist, dass sich die Situation des Jugendlichen mglw. inzwischen verändert hat und die Jugendhilfe während der Hauptverhandlung wichtige und neue Erkenntnisse des Jugendlichen gewinnen könnte, die dann auch die mündliche Berichterstattung enthalten sollten.<sup>163</sup> Sofern die Jugendhilfe allerdings gar nicht an der Hauptverhandlung teilnimmt, kann dies ggf. nicht berücksichtigt werden, was für den angeklagten jungen Täter problematisch sein kann. Zudem stellt dies aus datenschutzrechtlicher Sicht ein Problem dar, da in einem solchen Falle die Daten nicht mehr aktuell sind.<sup>164</sup> Daher ist der aktuelle Eindruck für eine fachgerechte Stellungnahme unerlässlich. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Berichte häufig sehr persönliche

---

<sup>161</sup> BAG LJÄ, 29.11.2018, S. 4, [https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/19\\_wp/Staerkung\\_VerfR\\_Beschuld\\_Jugend/stellung\\_refe\\_bagljae.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/19_wp/Staerkung_VerfR_Beschuld_Jugend/stellung_refe_bagljae.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Stand: 04.05.2024).

<sup>162</sup> DVJJ, „Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren / EU Richtlinie 2016/800“, November 2018, S. 2, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2018/11xx2018\\_Stellungnahme\\_DVJJ-BAG-Jugend\\_Staerkung\\_Verfahrensrechte\\_Jugendstrafverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2018/11xx2018_Stellungnahme_DVJJ-BAG-Jugend_Staerkung_Verfahrensrechte_Jugendstrafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (Stand: 18.06.2024).

<sup>163</sup> HOLTHAUSEN/ SCHMOLL, S. 115.

<sup>164</sup> RIECKENBRAUCK, S. 52.

Informationen und Einschätzungen enthalten, die für eine Verlesung nicht geeignet sind.<sup>165</sup> Daher sollte die Möglichkeit der Verlesung des Berichts in der Hauptverhandlung in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden. Auch die DVJJ lehnt ein Verlesen des Berichts der Jugendhilfe in der Hauptverhandlung ab, da ohnehin davon auszugehen ist, dass die Jugendhilfe an jedem Hauptverhandlungstermin teilnimmt.<sup>166</sup> In der mündlichen Hauptverhandlung obliegt es der JGH, dem Gericht einen aktuellen Eindruck des Jugendlichen zu vermitteln und dessen Verhalten einzuordnen. Dies kann durch die bloße Verlesung des Berichts nicht erreicht werden. Die aktive Teilnahme der JGH am Verfahren ist deshalb unerlässlich.

In Bezug auf die Regelung, dass die JGH gem. § 51 Abs. 6 JGG als geeignete volljährige Vertrauensperson in der Hauptverhandlung fungieren soll, sei darauf verwiesen, dass es sich bei der Vertrauensperson um eine andere Person handeln sollte als die, die bereits im Strafverfahren als Jugendhilfe tätig ist. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Jugendlichen erkennen, dass die JGH eine andere Rolle übernimmt.<sup>167</sup> Andernfalls könnte dies zu einem „Rollenkonflikt“ der JGH führen.<sup>168</sup> Die bisherige Funktion der JGH beinhaltet bereits die Ausübung einer Doppelrolle. Zum einen nimmt die JGH die Funktion der unterstützenden Jugendhilfe wahr, zum anderen ist sie als Gerichtshilfe tätig. Diese Konstellation führt in der Praxis häufig zu einer ambivalenten Situation für die einzelnen Fachkräfte der Jugendhilfe. Die BAG LJÄ wies darauf hin, dass die JGH nun mit der neuen Regelung eine weitere, dritte Rolle einnehmen müsse, nämlich die des „Ausfallbürgen“, der die Position der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter einnimmt.<sup>169</sup> Diese Rollenvielfalt und die damit einhergehende Rollenkonfusion seien jedoch aus pädagogisch-fachlicher Perspektive wenig sinnvoll, insb. da es den Jugendlichen wahrscheinlich schwerfallen werde, zu unterscheiden,

---

<sup>165</sup> GOLDBERG, Rn. 22.

<sup>166</sup> DVJJ, „Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren / EU Richtlinie 2016/800“, November 2018, S. 2, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2018/11xx2018\\_Stellungnahme\\_DVJJ-BAG-Jugend\\_Staerkung\\_Verfahrensrechte\\_Jugendstrafverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2018/11xx2018_Stellungnahme_DVJJ-BAG-Jugend_Staerkung_Verfahrensrechte_Jugendstrafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (Stand: 18.06.2024).

<sup>167</sup> HOLTHAUSEN/ SCHMOLL, S. 115.

<sup>168</sup> GOLDBERG, Rn. 23.

<sup>169</sup> BAG LJÄ, 29.11.2018, S. 5, [https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/19\\_wp/Staerkung\\_VerfR\\_Beschuld\\_Jugend/stellung\\_refe\\_bagljae.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/19_wp/Staerkung_VerfR_Beschuld_Jugend/stellung_refe_bagljae.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Stand: 10.05.2024).

welche Rolle die JGH in der entsprechenden Situation einnehme.<sup>170</sup> Dies beeinträchtigt das für weitere unterstützende Maßnahmen der Jugendhilfe erforderliche Vertrauensverhältnis, auch nach Abschluss des Strafverfahrens. Daher sollte die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zu benennen, vielmehr genutzt werden, anstatt auf eine Vertrauensperson einer zuständigen Behörde zurückzugreifen.

Abschließend kann gesagt werden, dass die mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 verbundenen guten Absichten und Überlegungen sowie die neuen Vorschriften im JGG einen erheblichen Wandel im Jugendstrafverfahren bewirken werden. Im Allgemeinen lässt sich jedoch prognostizieren, dass zusätzliche Ressourcen, insb. in Form von personeller Aufstockung auf Seiten der JGH, erforderlich sein werden, da ihre Aufgabenbereiche in noch größerem Umfang weiter ausgebreitet wurden.<sup>171</sup> Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Bedarf an zusätzlichen Ressourcen von der aktuellen Ausgestaltung der örtlichen Praxis der JGH abhängt und somit individuell variiert. Eine Nichtbereitstellung zusätzlicher Mittel würde eine Abnahme der Qualität der Aufgabenerfüllung der JGH auf Kosten der Jugendlichen nach sich ziehen. Folglich ist mit einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands zu rechnen, wobei zumindest für die Kommunen zusätzliche Kosten zu erwarten sind. Eine weitere Auswirkung der neuen Regelungen im JGG könnte darin bestehen, dass sich durch die gesetzlichen Änderungen beträchtliche Möglichkeiten für eine fachliche Weiterentwicklung in Bezug auf die Tätigkeit der JGH und deren Zusammenarbeit mit der Strafjustiz eröffnen.<sup>172</sup> Diesbezüglich können die neuen Regelungen dazu beitragen, dass die Verantwortungsgemeinschaft zwischen den Jugendämtern, Jugendgerichten und Jugendstaatsanwaltschaften gestärkt wird und die weitere Entwicklung der Jugendlichen durch geeignete und idealerweise aufeinander abgestimmte Interventionen positiv

---

<sup>170</sup> So auch: GOLDBERG, Rn. 23.

<sup>171</sup> So auch: Deutscher Richterbund, „Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“, September 2019, Nr. 13/19, S. 1, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2019/091719\\_Stellungnahme\\_DRB\\_RegE\\_Staerkung\\_Verfahrensrechte\\_Jugendstrafverfahren.pdf?blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2019/091719_Stellungnahme_DRB_RegE_Staerkung_Verfahrensrechte_Jugendstrafverfahren.pdf?blob=publicationFile&v=3) (Stand: 23.05.2024); Deutscher Städtetag, „Umsetzung der RL (EU) 2016/800 – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“, 28.11.2018, S. 2, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2018/11282018\\_Stellungnahme\\_Dt-Staedtetag\\_Staerkung\\_Verfahrensrechte\\_Jugendstrafverfahren.pdf?blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2018/11282018_Stellungnahme_Dt-Staedtetag_Staerkung_Verfahrensrechte_Jugendstrafverfahren.pdf?blob=publicationFile&v=3) (Stand: 14.07.2024); GOLDBERG, Rn. 30; HOLTHAUSEN/ SCHMOLL, S. 117.

<sup>172</sup> GOLDBERG, Rn. 28; HOLTHAUSEN/ SCHMOLL, S. 117.



beeinflusst wird. In Zusammenwirkung mit der Jugendstaatsanwaltschaft könnte die Jugendhilfe auch neue ambulante Möglichkeiten mit geringerer Eingriffsintensität entwickeln, um die Diversion weiter zu fördern. Nicht zuletzt wirken sich die Änderungen im Gesetz auch auf die jungen Menschen aus: Sie erhalten eine verstärkte Information über ihre Rechte. Die steigenden Informationspflichten könnten jedoch auch dazu führen, dass Jugendliche und auch ihre Erziehungsberechtigten sich unsicher fühlen, wenn sie für sie nicht verständlich sind. Die Jugendlichen könnten außerdem durch die potenziell stärker formalisierten und längeren Verfahren belastet werden.<sup>173</sup> Deshalb sollte insb. von der Jugendhilfe eine genaue Analyse der bisherigen Verfahrensabläufe sowie ein Prozess der Qualitätsentwicklung und Professionalisierung durchgeführt werden, um festzustellen, wie sich die Gesetzesänderungen letztendlich in der Praxis auswirken.<sup>174</sup>

Zum Schluss sei darauf hingewiesen, dass die Neuregelungen nicht zu einer Änderung des Systems führen, da sie lediglich die bereits bestehenden Grundsätze verbindlicher gestalten.<sup>175</sup>

## 7 SCHLUSSBETRACHTUNG

Ziel dieser Arbeit war, die Gerichtsbarkeit von Jugendlichen in Deutschland und in der Türkei im Rahmen von ausgewählten Aspekten herauszuarbeiten. So unterschiedlich beide Länder in diversen Bereichen, vor allem in soziokultureller Hinsicht sind, spiegelt sich dies auch in ihren Rechtssystemen wider. Die Inkraftsetzung des JGG erfolgte im Jahr 1923. Allerdings lässt sich die Entwicklung des Jugendstrafrechts in Deutschland noch viel länger zurückverfolgen.<sup>176</sup> Im türkischen Strafrecht wurde der Versuch unternommen, sich im Rahmen der EU-Anpassungsgesetze an den europäischen Vorlagen zu orientieren und ebenso das Kinderstrafrecht zu erweitern. Allerdings konnte erst im Jahr 1979 ein gesondertes Kindergerichtsgesetz geschaffen werden, welches hauptsächlich die Regelungen der Tätigkeit und des Verfahrens von gesonderten Kindergerichten beinhaltet und damit als unzureichend zu bewerten ist. In der Folge

---

<sup>173</sup> HOLTHAUSEN/ SCHMOLL, S. 117.

<sup>174</sup> GOLDBERG, Rn. 28.

<sup>175</sup> S. a.: GOLDBERG, Rn. 28; HÖYNCK/ ERNST, S. 254.

<sup>176</sup> MEIER/ RÖSSNER/ SCHÖCH, § 2, Rn. 4; MOLLIK, S. 29 f.

wurde erst im Jahr 2005 mit dem tKinderSchG ein Sondergesetz geschaffen, dessen Regelungen speziell auf Kinder im Strafverfahren zugeschnitten waren. Obwohl die grundlegenden Zielsetzungen des JGG und des KinderSchG im Wesentlichen übereinstimmen, nämlich die Sicherung und Wahrung der Rechte von Kindern, weisen die beiden Sondergesetze dennoch zahlreiche Unterschiede auf. Diese lassen sich aus ihren jeweiligen Anwendungsbereichen, den verwendeten Begrifflichkeiten sowie den Maßnahmen bzw. Sanktionen für straffällige Kinder und Jugendliche ableiten.

Im Gegensatz zum deutschen JGG, welches ausschließlich den straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden umfasst, beinhaltet das tKinderSchG neben dem straffälligen Kind auch Kinder, die Opfer einer Straftat geworden sind. Daraus ist zu schließen, dass der türkische Gesetzgeber beide Gruppen von Kindern auf einer Ebene betrachtet. Allerdings ist die Gleichstellung beider Gruppen von Kindern nicht nachvollziehbar, da beide unterschiedliche Rollen im Strafrecht einnehmen.

Auch in terminologischer Hinsicht zeigen sich Unterschiede zwischen den Rechtssystemen beider Länder. So ist das JGG geprägt von den Begriffen „Jugendlicher“ und „Heranwachsender“. Diese Begriffe bezeichnen einen jungen Delinquenten, ohne dass es zu einer Stigmatisierung kommt. Im türkischen Kinderstrafrecht ist hingegen mit der Bezeichnung „das zur Begehung einer strafbaren Handlung getriebene Kind“ keine neutrale Wortwahl getroffen, da sie eine gesellschaftliche Stigmatisierung impliziert. Die Verwendung dieser Formulierung impliziert unmittelbar den Verdacht einer strafrechtlichen Verfehlung des Kindes und birgt zudem das Risiko einer falschen Annahme einer Mittäterschaft.

Die Altersgrenzen, ab denen eine Person nach deutschem bzw. türkischem Recht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, unterscheiden sich ebenfalls. Nach deutschem Recht ist die Strafmündigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres erreicht, während nach türkischem Recht bereits mit Vollendung des 12. Lebensjahres die strafrechtliche Verantwortlichkeit einsetzt. In Deutschland genießen zudem Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres eine Sonderstellung. Unter der Voraussetzung der Erfüllung bestimmter Kriterien, findet auf sie auch das Jugendstrafrecht Anwendung, andernfalls stellt das Alter einen Milderungsgrund dar. In der Türkei hingegen findet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres gänzlich das

allgemeine türkische Strafrecht für den jungen Straftäter Anwendung, wobei sein Alter auch darüber hinaus keinen Milderungsgrund darstellt.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt des deutschen Jugendstrafrechts ist der Erziehungsgedanke und die darauf ausgestalteten verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen. Ziel ist es, durch auf den jeweiligen jungen Täter angepasste Maßnahmen eine erneute Straftat zu verhindern. Im Mittelpunkt stehen dabei die Resozialisierung und Wiedereingliederung des jungen Delinquenten in die Gesellschaft. Diesbezüglich ist insb. auf die informelle Verfahrenserledigung (Diversion) sowie Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel zu verweisen, welche die Gewährleistung dieses Aspektes sicherstellen. Demnach enthält das JGG Sonderbestimmungen, die sich an der adoleszenzbedingten Phase des Jugendlichen ausrichten und folglich nahezu ohne Ausnahmen zur Anwendung gelangen. Im türkischen Kinderstrafrecht hingegen werden die Sanktionen, die gegen straffällig verantwortliche Kinder verhängt werden, überwiegend im allg. tStGB oder im tStPO geregelt, sodass sie mit den Sanktionen für Erwachsene nahezu identisch sind. Zwar existieren im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht spezifische Regelungen (z.B. Strafmilderungen), doch weisen sie insgesamt betrachtet eine starke Ähnlichkeit zu den allg. strafrechtlichen Vorschriften auf. Auch im Bereich der diversionellen Maßnahmen zeigt sich, dass das tKinderSchG keine gesonderten, auf Kinder zugeschnittenen Regelungen trifft. Stattdessen werden die für Erwachsene geltenden Bestimmungen, mit einigen wenigen Unterschieden, auf Kinder übertragen. Demnach wird ersichtlich, dass mit den vorliegenden Regelungen den Grundsätzen des tKinderSchG, welches die Gewährleistung der Rechte und des Wohlergehens von Kindern zum Ziel hat, nicht hinreichend entsprochen wird.

In Bezug auf die Diversion weisen beide Länder außerdem unterschiedliche Ausprägungen auf. Gem. der JGG wird die Diversion in Form eines Absehens von der Strafverfolgung ohne die Mitwirkung des Jugendlichen problemlos durchgeführt, was auch als endgültig gilt. Im Gegensatz dazu wird die Diversion nach türkischem Recht mit einer Probezeit verknüpft. Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft lediglich vorläufig von der Strafverfolgung absehen kann und die endgültige Wirkung erst nach Ablauf dieser Zeit einsetzt. Die Vielfalt an Variationen der Diversion im deutschen Recht eröffnet dem Jugendlichen diverse Möglichkeiten, ein formelles Strafverfahren zu vermeiden.

Demgegenüber stehen nach türkischem Recht lediglich zwei Optionen zur informellen Erledigung des Kinderstrafverfahrens zur Verfügung.

In der Zusammenfassung ist festzuhalten, dass die Reform des Kinderstrafrechts mit dem tKinderSchG einen wesentlichen Fortschritt hinsichtlich eines potenziellen EU-Beitritts der Türkei darstellt. Dennoch muss resümiert werden, dass das türkische Kinderstrafrecht im Vergleich zum deutschen Jugendstrafrecht noch Reformbedarf aufweist, um die Sonderstellung des straffälligen Kindes zu bewahren und zu stärken.

Daher wird empfohlen, zunächst insb. die Regelungen hinsichtlich der Maßnahmen bzw. Sanktionen gegen junge Delinquenten in einem gesonderten Gesetz auszuarbeiten und zu erweitern, um sie vom Erwachsenenstrafrecht abzuheben. Um die besonderen Rechte des Kindes zu gewährleisten, ist dabei von Bedeutung, dass im türkischen Kinderstrafrecht auch für strafrechtlich verantwortliche Kinder kinderspezifische Sicherungsmaßnahmen bzw. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel Anwendung finden sollten. Weiterhin sind die diversionellen Maßnahmen zu fördern, um ihre praktische Relevanz zu erhöhen. Eine solche Entwicklung hätte zum einen eine Entlastungswirkung für die Justiz und zum anderen positive Konsequenzen für den jungen Menschen, da eine gesellschaftliche Stigmatisierung vermieden wird.

In Bezug auf die Neuregelungen des JGG im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 lässt sich zusammenfassend feststellen, dass im Wesentlichen weitere offene gesetzliche Grundlagen näher konkretisiert und ausgestaltet wurden. Die wesentliche Neuerung besteht in der Betonung der bedeutsamen Funktion der JGH im Jugendstrafverfahren sowie in einer entsprechenden Reformierung der ausschlaggebenden Vorschriften. Allerdings wurde seitens verschiedener beteiligter Institutionen zu Recht Kritik hinsichtlich der praktischen Umsetzung dieser Neuregelungen geäußert. Die Auswirkungen der Neuregelungen in der Praxis müssen jedoch noch abgewartet werden. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der deutsche Gesetzgeber, insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der EU-Richtlinien, bestrebt ist, das JGG kontinuierlich auszubauen und anzupassen. Diese Entwicklungen haben insgesamt einen positiven Einfluss auf das gesamte System des Jugendstrafrechts, da sie dazu beitragen, die besonderen Rechte von Jugendlichen und Heranwachsenden zu stärken und ihre Persönlichkeitsentwicklung durch angepasste Strafverfahren und Maßnahmen positiv zu beeinflussen.

Diesbezüglich besteht für den türkischen Gesetzgeber auch die Möglichkeit, sich insb. im Hinblick auf das Kinderstrafrecht weiterzuentwickeln. Obschon die Grundsätze gegeben sind, enthalten die Vorschriften des türkischen Kinderstrafverfahrens noch wesentliche Elemente, die einer Weiterentwicklung bedürfen. Zunächst ist ein konkretes Sondergesetz für Kinder auszuarbeiten, welches die gesamten Verfahrensabläufe und Maßnahmen bzw. Sanktionen beinhaltet. Eine Übertragung auf das allgemeine Erwachsenenstrafrecht und die allgemeinen Rechtsvorschriften ist unangemessen. Darüber hinaus kann der türkische Gesetzgeber anhand der Richtlinie (EU) 2016/800 sowie der Neuregelungen, welche im deutschen JGG getroffen wurden, die Relevanz und die herausragende Stellung der JGH im Strafverfahren erkennen. Des Weiteren wäre die Etablierung einer spezifischen Einrichtung wie der JGH im Kinderstrafverfahren ein vielversprechender Ansatz, den der Gesetzgeber in Betracht ziehen sollte. Nicht zuletzt sind die Ausarbeitung und Erweiterung des türkischen Kinderstrafrechts auch von Bedeutung für den potenziellen EU-Beitritt, um die Mindeststandards der EU zu gewährleisten.

# LITERATURVERZEICHNIS

## DEUTSCHER TEIL:

ALBRECHT Peter-Alexis, Jugendstrafrecht, C.H. Beck Verlag, 3. Auflage, München, 2000.

CONSTIEN Oliver, „Die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende gem. § 105 Abs. 1 JGG“, das Jugendamt (JAmt), 2011, Heft 12, S. 634-639.

EISENBERG Ulrich/ KÖLBEL Ralf, Jugendgerichtsgesetz, Beck'sche Kurzkommentare, C.H. Beck Verlag, 25. Auflage, München, 2024.

EISENBERG Ulrich/ KÖLBEL Ralf, „Neuausrichtung der Jugendstrafe wegen der „Schwere der Schuld“?“, NStZ, 2014, Heft 2, S. 79-85.

GOLDBERG Brigitta, „Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Fort- und Rückschritte aus der Perspektive der Jugendhilfe im Strafverfahren“, 2021, Bochum, Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (Elektronische Quelle).

HOLTHUSEN Bernd/ SCHMOLL Annemarie, „Neues im Jugendgerichtsgesetz – Folgen für die Jugendlichen und die Jugendhilfe im Strafverfahren“, NDV, März 2020, 100. Jahrgang, Nr. 3/2020, S. 113-118.

HÖYNCK Theresia/ ERNST Stephanie, „Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren – Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf das deutsche Jugendstraf-(verfahrens-) recht“, ZJJ, 3/2020, S. 245-258.

JANSSEN Jan-Carl, „Besonderheiten des Jugendstrafrechts – Aktuelle Entwicklungen und Reformen“, JA, 2020, Heft 11, S. 854-859.

KETT-STRAUB Gabriele, „Das Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen – unter anderem besondere Verfahrensregeln und -beteiligte“, JA, 2019, Heft 9, S. 645-652.

LAUE Christian, „Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 105 JGG“, ZJJ, Heft 2, 2017, S. 108-114.

LAUE Christian, in: ERB Volker/ SCHÄFER Jürgen (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, Band 7, C.H. Beck Verlag, 4. Auflage, München, 2022.

MEIER, Bernd-Dieter/ RÖSSNER, Dieter/ SCHÖCH, Heinz, Jugendstrafrecht, C.H. Beck Verlag, 3. Auflage, München, 2013.

MOLLIK Rainer, Jugendstrafrecht-Jugendhilferecht-Kriminologie, Walhalla Fachverlag, Regensburg, 2012.

OSTENDORF Heribert/ DRENKHAHN Kirstin, Jugendstrafrecht, Nomos Verlag, 11. Auflage, Baden-Baden, 2023.

PETERSEN Johannes, „Jugendstrafe ohne Erziehungsbedarf?“, NStZ, 2024, Heft 4, S. 209-212.

RADTKE Henning/ SCHOLZE Daniel, in: ERB Volker/ SCHÄFER Jürgen (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, Band 7, C.H. Beck Verlag, 4. Auflage, München, 2022.

RIEKENBRAUK Klaus, „Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und seine datenschutzrechtlichen Implikationen für die Jugendgerichtshilfe/ Jugendhilfe im Strafverfahren“, ZJJ, 2020, Heft 1, S. 50-53.

WEIK Beate/ KORANYI Johannes, in: MEIER Bernd-Dieter/ RÖSSNER Dieter/ TRÜG Gerson/ WULF Rüdiger/ BANNENBERG Britta/ BARTSCH Tillmann (Hrsg.), Jugendgerichtsgesetz, Nomos Handkommentar, Nomos Verlag, 3. Auflage, Baden-Baden, 2024.

WEISS Erik, „Zur Auslegung der Voraussetzung § 105 Abs. 1 JGG“, ZJJ, 2021, Heft 3, S. 213-220.

### **TÜRKISCHER TEIL:**

AKBULUT Berrin, Ceza Hukuku Genel Hükümler, 5. bası, Adalet Yayınevi, Ankara, 2018.

AKYÜZ Emine, Çocuk Hukuku – Çocukların Hakları ve Korunması, Pegem Akademi, 7. bası, Ankara, 2020.

ARTUK Emin/ GÖKCEN Ahmet/ YENİDÜNYA Caner, Ceza Hukuku Genel Hükümler, Seçkin Yayıncılık, 10. bası, Ankara, 2016.

DİNÇ Aybike, “Türkiye’de Çocuk Mahkemelerinin Çocuk Adalet Sistemindeki Yeri”, Toplum ve Kültür Araştırmaları Dergisi, Sayı: 5, 2020, S. 62-79.

DÖNMEZ Burcu, Çocuk Yargılaması – Ceza Muhakemesi Hukukunda Çocuklara Özel Soruşturma ve Kovuşturma Kuralları, Seçkin Yayıncılık, 2. bası, Ankara, 2023.

KURT Sevil Lale, “Çocuk Haklarına İlişkin Temel Uluslararası Belgeler ve Türkiye Uygulaması”, Sosyal Politika Çalışmaları Dergisi, Sayı: 36, 2016, S. 99-127.

İÇEL Kayıhan, “Çocuk Mahkemeleri Kanunu Üstüne Düşünceler”, İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFİM), 2011, Cilt: 45, Sayı: 1-4, S. 277-288.



ÖZGENÇ İzzet, Türk Ceza Hukuku Genel Hükümler, 14. bası, Seçkin Yayıncılık, Ankara, 2018.

ÖZTÜRK Bahri/ ERDEM Mustafa Ruhan, Uygulamalı Ceza Hukuku ve Güvenlik Tedbirleri Hukuku, Seçkin Yayıncılık, 18. bası, Ankara, 2018.

SEVDİREN Öznur, “Türk ve Alman Ceza Muhakemesi Hukuku’nda Çocuk Suçluluğu Bakımından ‘Diversiyon’ Düşüncesinin Gelişimi”, Türkiye Adalet Akademisi Dergisi (TAAD), Sayı: 5, Cilt: 1, 2011, S. 257-284.

TURHAN Faruk, “Yeni Türk Ceza Kanunu’na Göre Cezaların Ertelenmesi ve Uygulamada Ortaya Çıkan Bazı Sorunlar”, Erzincan Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, Sayı: 3-4, Cilt: 5, 2006, S. 27-54.

ULUĞTEKİN Sevda, Çocuk Mahkemeleri ve Sosyal İnceleme Raporları, Türkiye Barolar Birliği Yayınları, 2. bası, Ankara, 2004.

ULUĞTEKİN S. Sevda/ ACAR Y. Baykara/ CANKURTARAN ÖNTAŞ Özlem, „Çocuk Adalet Sisteminde Sosyal İnceleme Raporları (SİR) ve Gözetim Raporlarının Yeri“, Türkiye Barolar Birliği (TBB) Dergisi, Sayı: 53, 2004, S. 35-44.

YAŞAR Ercan, “Täter-Opfer-Ausgleich im türkischen Rechtssystem”, Süleyman Demirel Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, Cilt: 11, Sayı: 2, 2021, S. 157-186.

ZORLU Süleyman Emre/ BİLGİN Sena, “Çocuk Hakları, Tarihî Gelişimi ve Çocuk Suçluluğu”, Gaziantep Üniversitesi Sosyal Bilimler Dergisi, Cilt: 23, Sayı: 2, 2024, S. 763-780.